

Amtsblatt der Europäischen Union

L 228



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

59. Jahrgang

23. August 2016

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2016/1400 der Kommission vom 10. Mai 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Mindestbestandteile eines Reorganisationsplans und des Mindestinhalts der Berichte über die Fortschritte bei der Durchführung eines Reorganisationsplans⁽¹⁾** 1
- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2016/1401 der Kommission vom 23. Mai 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für Methoden und Grundsätze der Bewertung von aus Derivaten entstehenden Verbindlichkeiten⁽¹⁾** 7
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2016/1402 der Kommission vom 22. August 2016 zum Widerruf der mit dem Durchführungsbeschluss 2013/707/EU bestätigten Annahme eines Verpflichtungsangebots im Zusammenhang mit dem Antidumping- und dem Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von Fotovoltaik-Modulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China für die Geltungsdauer der endgültigen Maßnahmen im Hinblick auf drei ausführende Hersteller** 16
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2016/1403 der Kommission vom 22. August 2016 zur Ausnahme der ICES-Unterdivisionen 27 und 28.2 von der Anwendung einer Schonzeit im Jahr 2016** 30
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1404 der Kommission vom 22. August 2016 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 31

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fatter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

BESCHLÜSSE

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1405 der Kommission vom 22. August 2016 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 5466)⁽¹⁾ 33
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1406 der Kommission vom 22. August 2016 betreffend bestimmte Maßnahmen zum Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest in Polen und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1367** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 5467)⁽¹⁾ 46

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2016/1400 DER KOMMISSION

vom 10. Mai 2016

zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Mindestbestandteile eines Reorganisationsplans und des Mindestinhalts der Berichte über die Fortschritte bei der Durchführung eines Reorganisationsplans

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 12 Buchstaben a und b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Bezug auf die Elemente, die ein Reorganisationsplan mindestens enthalten sollte, um genehmigungsfähig zu sein, und in Bezug auf den Mindestinhalt der Berichte, die erstellt werden müssen, wenn Institute oder Unternehmen gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2014/59/EU reorganisiert werden, müssen unbedingt ausführliche Regeln festgelegt werden.
- (2) Die Leitlinien und Mitteilungen, die die Kommission im Zusammenhang mit der Bewertung der Übereinstimmung mit dem Rechtsrahmen der Union für staatliche Beihilfen bei der Umstrukturierung von notleidenden Firmen im Finanzsektor im Einklang mit Artikel 107 Absatz 3 AEUV angenommen hat, können — auch wenn keine staatliche Beihilfe gewährt wurde — für die Ausarbeitung des Reorganisationsplans nützlich sein, da sie ebenso wie der Reorganisationsplan auf die Wiederherstellung der langfristigen Existenzfähigkeit des Instituts oder des Unternehmens abstellen.
- (3) Die Reorganisationspläne sollten auf Informationen aufbauen können, die in den Sanierungsplänen und den Abwicklungsplänen enthalten sind, soweit diese zur Wiederherstellung der langfristigen Existenzfähigkeit des Instituts oder Unternehmens im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d der Richtlinie 2014/59/EU und unter Berücksichtigung der Anwendung des „Bail-in“-Instruments noch relevant sind.
- (4) Mit der Umstrukturierung des Instituts oder Unternehmens im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d der Richtlinie 2014/59/EU und seiner Tätigkeiten nach der Anwendung des Bail-in-Instruments sollten die Ursachen für seinen Ausfall beseitigt werden. Daher sollten die Faktoren, die zur Abwicklung eines Instituts oder eines Unternehmens geführt haben, als Grundlage für die Reorganisationsstrategie dienen. Diese Strategie kann auch die Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen berücksichtigen, die von der zuständigen Behörde bzw. der Abwicklungsbehörde ergriffen und umgesetzt wurden. Die Ursache und das Ausmaß der

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190.

Schwierigkeiten, mit denen sich diese Institute oder Unternehmen konfrontiert sehen, können veranschaulicht werden, indem Angaben über die Erfüllung der einschlägigen Regulierungs- und Aufsichtsanforderungen vor der Abwicklung gemacht werden.

- (5) Der Ausfall eines Instituts oder Unternehmens im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c und d der Richtlinie 2014/59/EU mag zwar ganz spezifische Gründe haben, doch könnte ein solches Institut oder Unternehmen weitere Schwachstellen aufweisen, die seinen Ausfall zwar nicht ausgelöst haben, aber seine langfristige Existenzfähigkeit gefährden. Die Reorganisation sollte alle Schwachstellen beseitigen. Eine erfolgreiche Reorganisationsstrategie sollte sich an einer umfassenden Analyse orientieren, die sowohl das betroffene Institut oder Unternehmen mit seinen Stärken und Schwächen beleuchtet als auch die relevanten Märkte, auf denen das Institut oder Unternehmen tätig ist, und die Risiken und Chancen, die damit einhergehen. Damit ein Reorganisationsplan von der Abwicklungsbehörde und der zuständigen Behörde als glaubwürdig betrachtet wird, sollten zur Wiederherstellung der langfristigen Existenzfähigkeit des Instituts vorsichtige Annahmen zugrunde gelegt werden.
- (6) Die langfristige Existenzfähigkeit des Instituts oder Unternehmens im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Richtlinie 2014/59/EU nach einer Abwicklung ist wiederhergestellt, wenn das Institut oder Unternehmen spätestens am Ende der Reorganisation in der Lage ist, die Angemessenheit seines internen Kapitals zu beurteilen und alle einschlägigen Aufsichtsanforderungen und sonstigen rechtlichen Anforderungen vorausschauend zu erfüllen, und ein Geschäftsmodell aufweist, das auch langfristig tragfähig ist.
- (7) Der Abwicklungsbehörde und der zuständigen Behörde sollten ausreichend detaillierte Informationen zur Bewertung des Reorganisationsplans und zur Überwachung seiner Umsetzung zur Verfügung gestellt werden. Solche Informationen sollten unter Berücksichtigung ihrer Relevanz für die Struktur des Instituts oder Unternehmens im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c und d der Richtlinie 2014/59/EU, ihrer Relevanz für die Reorganisation sowie ihrer Zuverlässigkeit, insbesondere im Falle einer Systemkrise, eingefordert werden.
- (8) Schwankungen sind integraler Bestandteil des Konjunkturzyklus. Jeder Geschäftsplan sollte daher einer Analyse im Hinblick auf alternative Szenarien unterzogen werden, und die wichtigsten zugrunde liegenden Annahmen sollten entsprechend geändert werden. Obwohl die langfristige Existenzfähigkeit in jedem Szenario wiederhergestellt werden sollte, wäre die Entwicklung umfassender alternativer Reorganisationsstrategien mit unverhältnismäßigen Kosten für das Institut oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Richtlinie 2014/59/EU verbunden; grundsätzlich sollten alternative Szenarien auch weniger wahrscheinlich eintreten als das Basisszenario.
- (9) Der Reorganisationsplan sollte es der Abwicklungsbehörde und der zuständigen Behörde ermöglichen, seine Wirkung in Bezug auf die Erreichung der Abwicklungsziele und insbesondere auf die Gewährleistung der Kontinuität kritischer Funktionen und die Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf das Finanzsystem zu bewerten.
- (10) Die Umsetzung des Reorganisationsplans sollte so häufig und gründlich überwacht werden, dass Abweichungen oder andere Schwierigkeiten frühzeitig erkannt werden können. Die vierteljährliche Daten- und Leistungsberichterstattung ist eine verbreitete Methode im Finanzsektor, die eine Früherkennung erlaubt. Der Reorganisationsplan sollte auch Anpassungen an den ursprünglich darin vorgesehenen Zwischenzielen und Maßnahmen erlauben, wenn die Umstände dies rechtfertigen.
- (11) Diese Verordnung stützt sich auf den Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) vorgelegt wurde.
- (12) Die EBA hat zu diesem Entwurf offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, dessen potenzielle Kosten und potenziellen Nutzen analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt —

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Reorganisationszeitraum“ einen angemessenen Zeitrahmen, der mit der Anwendung des Bail-in-Instruments beginnt und zu dem Zeitpunkt endet, zu dem die langfristige Existenzfähigkeit des in Abwicklung befindlichen Instituts oder Unternehmens im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d der Richtlinie 2014/59/EU wiederhergestellt sein soll, und während dessen die im Reorganisationsplan enthaltenen Maßnahmen durchgeführt werden;
2. „Basisszenario“ ein Geschäftsszenario, das nach dem Dafürhalten des Leitungsorgans oder der zur Leitung des Instituts oder Unternehmens im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d der Richtlinie 2014/59/EU bestellten Person oder Personen während der Wiederherstellung der langfristigen Existenzfähigkeit des Instituts oder Unternehmens aller Wahrscheinlichkeit nach eintreten wird.

Artikel 2

Strategie und Maßnahmen

1. Der Reorganisationsplan umfasst Folgendes:
 - a) eine chronologisch aufgebaute und mit Finanzdaten unterlegte Übersicht über die Faktoren, die zu den Schwierigkeiten des Instituts oder Unternehmens im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d der Richtlinie 2014/59/EU beigetragen haben, und über die maßgeblichen Leistungsindikatoren, die sich in der Zeit vor der Abwicklung verschlechtert haben, unter Angabe der Gründe für diese Verschlechterung;
 - b) eine kurze Beschreibung der Krisenpräventions- und Krisenmanagementmaßnahmen, sofern die zuständige Behörde, die Abwicklungsbehörde oder das Institut oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d der Richtlinie 2014/59/EU solche Maßnahmen vor der Vorlage des Reorganisationsplans angewandt hat;
 - c) eine Beschreibung der Reorganisationsstrategie und der während des Reorganisationszeitraums zur Wiederherstellung der langfristigen Existenzfähigkeit des Instituts oder des Unternehmens geplanten Maßnahmen, einschließlich einer Beschreibung
 - i) des reorganisierten Geschäftsmodells;
 - ii) der Maßnahmen zur Umsetzung der Reorganisationsstrategie auf Gruppen-, Unternehmens- und Geschäftsbereichsebene;
 - iii) der angestrebten Dauer des Reorganisationszeitraums und wichtiger Zwischenziele;
 - iv) der Zusammenarbeit mit der Abwicklungsbehörde und der zuständigen Behörde;
 - v) der Strategie zur Einbeziehung wichtiger externer Akteure wie Gewerkschaften oder Verbände;
 - vi) der Strategie für die interne und externe Kommunikation bezüglich der Reorganisationsmaßnahmen.
2. Sollen Teile des Instituts oder Unternehmens im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d der Richtlinie 2014/59/EU liquidiert oder veräußert werden, ist in der Reorganisationsstrategie nach Absatz 1 Buchstabe c dieses Artikels Folgendes zu präzisieren:
 - a) das betreffende Unternehmen oder der betreffende Geschäftsbereich, die Methode für die Liquidation oder Veräußerung sowie die zugrunde liegenden Annahmen und die gegebenenfalls zu erwartenden Verluste;
 - b) der voraussichtliche Zeitrahmen;
 - c) etwaige vom übrig bleibenden Institut oder Unternehmen zu leistende oder zu erhaltende Finanzmittel oder Dienstleistungen.

3. Erlöse aus der im Reorganisationsplan vorgesehenen Veräußerung von Vermögenswerten, Unternehmen oder Geschäftsbereichen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips entweder auf der Grundlage einer zuverlässigen Benchmark oder Bewertung, wie ein Sachverständigengutachten oder eine Marktsondierung, oder auf der Grundlage des Werts gleichartiger Geschäftsbereiche oder Unternehmen berechnet. Bei der Berechnung ist die Verlustwahrscheinlichkeit zu berücksichtigen.
4. Für die Teile des Instituts oder Unternehmens im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d der Richtlinie 2014/59/EU, die nicht liquidiert oder veräußert werden, ist im Reorganisationsplan festzulegen, in welcher Weise Schwachstellen in ihrer Betriebsführung oder ihren Leistungen, die sich auf ihre langfristige Existenzfähigkeit auswirken könnten, behoben werden können, selbst wenn diese Schwachstellen nicht unmittelbar mit dem Ausfall des Instituts oder Unternehmens in Zusammenhang stehen.
5. Die im Reorganisationsplan vorgesehenen Maßnahmen tragen unter Berücksichtigung des für das Institut oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d der Richtlinie 2014/59/EU maßgeblichen Konjunktur- und Marktumfelds den Stärken und Schwächen des Instituts oder Unternehmens und seinem reorganisierten Geschäftsmodell Rechnung.
6. Die Reorganisationsstrategie kann Maßnahmen umfassen, die bereits im Sanierungsplan oder im Abwicklungsplan vorgesehen waren, sofern das Institut oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d der Richtlinie 2014/59/EU Zugang zum Abwicklungsplan hat und diese Maßnahmen nach der Abwicklung weiterhin Anwendung finden. Diese Möglichkeit verpflichtet die Abwicklungsbehörde nicht dazu, den Abwicklungsplan dem Leitungsorgan beziehungsweise der oder den nach Artikel 72 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU bestellten Person(en) zugänglich zu machen.

Artikel 3

Finanzergebnis — rechtliche Anforderungen

1. Der Reorganisationsplan enthält das projizierte Finanzergebnis des Instituts oder Unternehmens im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d der Richtlinie 2014/59/EU während des Reorganisationszeitraums und legt dar, wie die langfristige Existenzfähigkeit wiederhergestellt werden soll. Der Plan enthält insbesondere folgende Angaben:
 - a) die Kosten und die Auswirkungen der Reorganisation auf die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz des Instituts oder Unternehmens;
 - b) eine Beschreibung des Finanzierungsbedarfs während des Reorganisationszeitraums und der potenziellen Finanzierungsquellen;
 - c) eine Erläuterung, wie das Institut oder Unternehmen tätig sein wird und dabei bis zum Ende der Reorganisation alle Kosten, einschließlich Abschreibungen und Finanzierungskosten, decken und eine angemessene Rendite erzielen wird;
 - d) eine Bilanz für die Situation nach der Abwicklung, aus der die neue Fremd- und Eigenkapitalstruktur hervorgeht und die Abschreibung von Vermögenswerten ersichtlich ist, die auf der Grundlage einer Bewertung gemäß Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU oder einer endgültigen Ex-post-Bewertung gemäß Artikel 36 Absatz 10 dieser Richtlinie vorgenommen wird;
 - e) eine Projektion der wichtigsten Finanzkennzahlen auf Gruppen-, Unternehmens- und Geschäftsbereichsebene, insbesondere in Bezug auf Liquidität, Schuldendienst, Finanzierungsprofil, Rentabilität und Effizienz.
2. Im Reorganisationsplan sind die Maßnahmen festgelegt, die das Institut oder Unternehmen ergreifen wird, um sicherzustellen, dass es so schnell wie möglich und spätestens am Ende des Reorganisationszeitraums in der Lage sein wird, die geltenden Aufsichtsanforderungen und sonstigen rechtlichen Anforderungen, einschließlich der Mindestanforderungen an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten nach Artikel 45 der Richtlinie 2014/59/EU, dauerhaft zu erfüllen.

Artikel 4

Bewertung der Existenzfähigkeit

1. Der Reorganisationsplan enthält ausreichende Angaben, um der Abwicklungsbehörde und der zuständigen Behörde die Bewertung der Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen zu ermöglichen. Der Reorganisationsplan umfasst mindestens folgende Angaben:
 - a) die dem Basisszenario zugrunde liegenden Annahmen bezüglich der erwarteten makroökonomischen Entwicklungen und Marktentwicklungen, verglichen mit angemessenen sektorweiten Referenzwerten;
 - b) eine knappe Erläuterung alternativer Reorganisationsstrategien oder -maßnahmen sowie eine Begründung, weshalb die im Reorganisationsplan vorgesehenen Maßnahmen zur Wiederherstellung der langfristigen Existenzfähigkeit des Instituts oder Unternehmens im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c und d der Richtlinie 2014/59/EU ausgewählt wurden und in welcher Weise sie den Abwicklungszielen und -grundsätzen Rechnung tragen.

2. Der Reorganisationsplan enthält die erforderlichen Angaben, um der Abwicklungsbehörde oder der zuständigen Behörde eine eingehende Analyse der Auswirkungen der Reorganisation auf die kritischen Funktionen des Instituts oder Unternehmens im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d der Richtlinie 2014/59/EU sowie auf die Finanzstabilität zu ermöglichen.

3. Der Reorganisationsplan umfasst eine Analyse wesentlicher alternativer Annahmen für sowohl Best-Case- als auch Worst-Case-Szenarien. Die Wiederherstellung der langfristigen Existenzfähigkeit muss mit allen Szenarien möglich sein, wobei der Reorganisationszeitraum, die Maßnahmen und die Finanzergebnisse gegebenenfalls unterschiedlich sein können.

4. Im Hinblick auf die Best-Case- und Worst-Case-Szenarien nach Absatz 3 enthält der Reorganisationsplan eine Zusammenfassung der wichtigsten Daten, die in die Entwicklung jedes Szenarios eingeflossen sind, sowie die Ergebnisse des Instituts oder Unternehmens im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d der Richtlinie 2014/59/EU für jedes Szenario. Die Zusammenfassung umfasst insbesondere:

- a) die zugrunde liegenden Annahmen, wie die wichtigsten makroökonomischen Größen;
- b) die projizierten Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen;
- c) die wichtigsten Finanzkennzahlen auf Gruppen- Unternehmens- und Geschäftsbereichsebene.

Artikel 5

Durchführung und Anpassungen

1. Der Reorganisationsplan umfasst spezifische, angemessene und mindestens vierteljährliche Zwischenziele und Leistungsindikatoren. Diese Zwischenziele und Leistungsindikatoren können nach dem in Absatz 2 festgelegten Verfahren angepasst werden.

2. Der Reorganisationsplan sieht für das Leitungsorgan oder die nach Artikel 72 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU bestellte Person bzw. bestellten Personen die Möglichkeit vor, die Reorganisationsstrategie oder einzelne Maßnahmen anzupassen, wenn davon auszugehen ist, dass deren Durchführung nicht mehr zur Wiederherstellung der langfristigen Existenzfähigkeit innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens beiträgt. Derartige Anpassungen sind der Abwicklungsbehörde und der zuständigen Behörde im Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung des Reorganisationsplans nach Artikel 6 mitzuteilen. In dringenden Fällen können diese Anpassungen auch mittels gesonderter Berichte gemeldet werden.

3. Das Leitungsorgan oder die nach Artikel 72 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU bestellte Person bzw. bestellten Personen dürfen die Durchführung des Reorganisationsplans erst nach Genehmigung der Anpassungen nach dem in Artikel 52 Absätze 7, 8 und 9 der Richtlinie 2014/59/EU beschriebenen Verfahren ändern.

Artikel 6

Fortschrittsbericht

1. Der Fortschrittsbericht ist der Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 52 Absatz 10 der Richtlinie 2014/59/EU vorzulegen und enthält eine Prüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Durchführung des Reorganisationsplans mit mindestens folgenden Elementen:

- a) erreichte Zwischenziele und durchgeführte Maßnahmen sowie deren Auswirkungen im Vergleich zu den im Reorganisationsplan vorgesehenen Auswirkungen;
- b) Ergebnis des Instituts oder Unternehmens sowie, zu Vergleichszwecken, die im Reorganisationsplan und in früheren Fortschrittsberichten prognostizierten Werte;
- c) Gründe für nicht erreichte Zwischenziele oder Leistungsindikatoren sowie Vorschläge zur Behebung der Verzögerungen oder Mängel;
- d) bei der Durchführung des Reorganisationsplans aufgetretene Probleme, die die Wiederherstellung der langfristigen Existenzfähigkeit des Instituts oder des Unternehmens im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c und d der Richtlinie 2014/59/EU infrage stellen könnten;

- e) anstehende Maßnahmen und Zwischenziele sowie eine Aussage zur Wahrscheinlichkeit ihrer Erfüllung;
- f) aktualisierte Projektionen zum Finanzergebnis;
- g) sofern erforderlich und begründet, Vorschläge zur Anpassung einzelner Maßnahmen, Zwischenziele oder Leistungsin-
dikatoren nach Artikel 5 Absatz 2.

2. Die Abwicklungsbehörden können das Leitungsorgan oder die nach Artikel 72 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU bestellte Person oder bestellten Personen jederzeit auffordern, Informationen zur Durchführung des Reorganisationsplans vorzulegen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Mai 2016

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2016/1401 DER KOMMISSION**vom 23. Mai 2016****zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für Methoden und Grundsätze der Bewertung von aus Derivaten entstehenden Verbindlichkeiten****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 49 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Richtlinie 2014/59/EU wird Abwicklungsbehörden die Befugnis übertragen, Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts herabzuschreiben und umzuwandeln.
- (2) Derivatekontrakte können einen erheblichen Anteil der Verbindlichkeitsstruktur bestimmter Kreditinstitute ausmachen. Die Bewertung solcher Kontrakte ist jedoch ein komplexer Prozess, da ihr Wert an den Wert der zugrunde liegenden Instrumente, Vermögenswerte oder Unternehmen geknüpft ist, der sich im Laufe der Zeit entwickelt und erst bei Fälligkeit oder beim Close-Out herauskristallisiert.
- (3) Die Erfahrung zeigt, dass der Bewertungsprozess aufgrund der Komplexität der Bewertung von Derivateverbindlichkeiten beim Ausfall einer der Gegenparteien viel Zeit in Anspruch nehmen, enorme Kosten verursachen und Rechtsstreitigkeiten bewirken kann.
- (4) Ferner zeigt die Praxis, dass Derivatekontrakte unterschiedliche Methoden zur Bestimmung des zwischen den Gegenparteien beim Close-Out fälligen Betrags enthalten können, wobei die Bestimmung des Close-Out-Betrags und/oder des Close-Out-Datums mitunter gänzlich der nicht säumigen Gegenpartei überlassen wird.
- (5) Um eine übermäßige Risikobereitschaft aufgrund von Fehlanreizen zu vermeiden und die Wirksamkeit der Abwicklungsmaßnahmen zu gewährleisten, sollten Abwicklungsbehörden deshalb geeignete, auf objektiven und, falls praktikabel, leicht zugänglichen Informationen beruhende Methoden zur Bewertung von Verbindlichkeiten aus Derivatekontrakten innerhalb einer dem Zeitplan des Abwicklungsprozesses angemessenen Frist festlegen und anwenden. Es ist wichtig, dass die Bewertungsmethode einige verfahrenstechnische Bestimmungen in Bezug auf die Mitteilung von Close-Out-Entscheidungen durch die Abwicklungsbehörde sowie die Art und Weise, wie Ersatzgeschäfte von den Gegenparteien, die Gegenstand des Close-Out sind, bezogen werden können, enthält.
- (6) Bei Derivatekontrakten, die Gegenstand einer Saldierungsvereinbarung sind, entsteht im Falle einer vorzeitigen Kündigung des Kontrakts ein einziger Close-Out-Betrag. In Artikel 49 der Richtlinie 2014/59/EU ist festgelegt, dass der Wert dieser Kontrakte auf der Grundlage des Nettowerts gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung bestimmt wird. Die Abwicklungsbehörde oder der unabhängige Bewerter sollte deshalb in den Saldierungsvereinbarungen festgelegte Saldierungssätze beachten, ohne dabei bestimmte Kontrakte auswählen und andere befreien zu können.
- (7) Laut Artikel 49 der Richtlinie 2014/59/EU bestimmt die Abwicklungsbehörde oder der unabhängige Bewerter den Wert von Derivatekontrakten im Rahmen des nach Artikel 36 dieser Richtlinie durchgeführten Bewertungsprozesses. Im Hinblick auf Derivateverbindlichkeiten sollte der Bewertungsprozess eine schnelle Ex-ante-Bewertung zu Bail-in-Zwecken ermöglichen und der Abwicklungsbehörde gleichzeitig ausreichend Flexibilität für die Ex-post-Anpassung von Forderungsbeträgen bieten.

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190.

- (8) Die Bewertung der Frage, ob ein Bail-in durchgeführt oder Derivateverbindlichkeiten vom Bail-in-Anwendungsbereich gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU ausgeschlossen werden, sollte vor der Close-Out-Entscheidung im Rahmen des Bewertungsprozesses gemäß Artikel 36 der genannten Richtlinie erfolgen.
- (9) Die Bewertung der Derivateverbindlichkeiten sollte die Abwicklungsbehörden in die Lage versetzen, vor Treffen einer Close-Out-Entscheidung den potenziellen Betrag, zu dem bei diesen Verbindlichkeiten im Anschluss an das Close-Out ein Bail-in möglich ist, sowie die potenzielle Wertvernichtung infolge des Close-Out zu ermitteln.
- (10) Beim Close-Out von Derivatekontrakten können zusätzliche Verluste eintreten, die bei der Bewertung des Betriebs nicht berücksichtigt wurden und beispielsweise aus tatsächlichen, der Gegenpartei entstandenen Ersatzkosten, durch die sich die Close-Out-Kosten, die das in Abwicklung befindliche Institut schuldet, erhöhen, oder aus dem in Abwicklung befindlichen Institut entstandene Kosten für die Wiederherstellung von Geschäften in Bezug auf Positionen, die infolge des Close-Out dem offenen Marktrisiko unterliegen, resultieren. Wenn die durch das Close-Out von Derivaten entstandenen oder voraussichtlich entstehenden Kosten höher sind als der Anteil der entsprechenden Verbindlichkeiten, die effektiv für ein Bail-in zur Verfügung stünden, kann sich durch den übermäßigen Verlust die Bail-in-Last für andere Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Instituts erhöhen. In solchen Fällen wäre der Betrag der Verluste bei einem Bail-in, die auf Verbindlichkeiten abgewälzt würden, die nicht aus Derivatekontrakten herrühren, höher als ohne das Close-Out und Bail-in von Derivatekontrakten, weshalb die Abwicklungsbehörde in Erwägung ziehen kann, Derivatekontrakte gemäß Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2014/59/EU und der gemäß Artikel 44 Absatz 11 dieser Richtlinie angenommenen Delegierten Verordnung (EU) 2016/860 der Kommission⁽¹⁾ vom Bail-in befreien. Eine Ausübung der Bail-in-Befugnis im Zusammenhang mit solchen Verbindlichkeiten sollte vorbehaltlich der in Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU aufgeführten Befreiungen sowie der im Ermessen der Behörde stehenden Befreiungen gemäß Artikel 44 Absatz 3 dieser Richtlinie nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2016/860 erfolgen.
- (11) Da eine einheitliche Auslegung von Artikel 49 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2014/59/EU notwendig ist, sind Methoden und Grundsätze für die Bewertung von Derivaten durch unabhängige Bewerter und Abwicklungsbehörden anzugeben.
- (12) Eine Bewertungsmethode, die sich auf tatsächliche oder hypothetische Ersatzkosten für die glattgestellten Verbindlichkeiten stützt, würde zu ähnlichen Ergebnissen führen wie die vorherrschende Marktpraxis und stünde im Einklang mit den Bewertungsgrundsätzen gemäß Artikel 74 der Richtlinie 2014/59/EU, deren Ziel darin besteht festzustellen, ob Anteilseigner und Gläubiger besser behandelt worden wären, wenn für das in Abwicklung befindliche Institut ein reguläres Insolvenzverfahren eingeleitet worden wäre (Grundsatz der Nichtschlechterstellung von Gläubigern).
- (13) Bei der Anwendung der Bewertungsmethode sollte die Abwicklungsbehörde in der Lage sein, sich auf verschiedene Datenquellen zu stützen, einschließlich Datenquellen, die das in Abwicklung befindliche Institut, Gegenparteien oder Dritte bereitstellen. Nichtsdestotrotz ist es angemessen, Grundsätze in Bezug auf die Datentypen darzulegen, die im Laufe der Bewertung zu berücksichtigen sind, um eine objektive Wertbestimmung zu gewährleisten.
- (14) Gegenparteien von Derivatekontrakten, die von Abwicklungsbehörden glattgestellt werden, können sich dafür entscheiden, ein oder mehrere Ersatzgeschäft(e) abzuschließen, um ihre Position beim Close-Out zu ersetzen. Derartige Ersatzgeschäfte sollten eine bevorzugte Datenquelle für die Bewertung darstellen, sofern sie zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen bis zum Close-Out-Datum oder zum nächsten vernünftigerweise möglichen Datum abgeschlossen werden. Abwicklungsbehörden sollten daher bei der Mitteilung der Close-Out-Entscheidung Gegenparteien die Möglichkeit geben, Belege für wirtschaftlich angemessene Ersatzgeschäfte vorzulegen, deren Frist mit dem erwarteten Referenzzeitpunkt für die Bewertung vereinbar ist. Wenn die Gegenparteien derartige Belege fristgerecht vorlegt haben, sollte der Bewerter den Close-Out-Betrag zu den Preisen dieser Ersatzgeschäfte bestimmen. Wenn Gegenparteien keine Belege für fristgerechte, wirtschaftlich angemessene Ersatzgeschäfte vorgelegt haben, sollten die Abwicklungsbehörden in der Lage sein, ihre Bewertung auf der Grundlage von verfügbaren Marktinformationen wie mittleren Preisen und Geld-Brief-Spannen durchzuführen, um hypothetische Ersatzkosten, d. h. Verluste oder Kosten, die infolge der Wiederherstellung einer Sicherung oder einer zugehörigen Handelsposition auf Grundlage der Netto-Risikoposition entstanden wären, zu bewerten.
- (15) Derivative Produkte und Märkte sind sehr heterogen, und es ist nicht möglich, eine einzige Marktpraxis für das Eingehen von Ersatzgeschäften zu bestimmen. Deshalb wurde der Begriff „wirtschaftlich angemessene Ersatzgeschäfte“ sehr weit gefasst, um es dem Bewerter zu ermöglichen, die erforderliche Bewertung in sämtlichen Marktzusammenhängen durchzuführen. Dieser Begriff sollte deshalb ein Ersatzgeschäft bezeichnen, das auf der Grundlage der Netto-Risikoposition zu Bedingungen im Einklang mit der gängigen Marktpraxis eingegangen wird

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2016/860 vom 4. Februar 2016 zur Präzisierung der Umstände, unter denen ein Ausschluss aus dem Anwendungsbereich der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen erforderlich ist (ABL L 144 vom 1.6.2016, S. 11).

und bei dem angemessene Bemühungen um das beste Preis-Leistungs-Verhältnis unternommen werden. Der Bewerter könnte unter anderem Faktoren wie die Anzahl der von der Gegenpartei kontaktierten Händler, die Anzahl der erhaltenen verbindlichen Kurse und die Wahl des Kurses mit dem besten Preis berücksichtigen. Die Abwicklungsbehörde sollte zudem in der Lage sein, in der Close-Out-Mitteilung die Kriterien anzugeben, die sie bei ihrer Bewertung verwenden wird.

- (16) Die in den vergangenen Jahren angenommenen EU-Rechtsvorschriften zielten im Einklang mit internationalen Standards darauf ab, die Transparenz zu erhöhen und die Risiken auf dem Markt für Derivatekontrakte zu mindern, indem für die Bewertung von standardisierten Over-the-counter-Derivaten („OTC“) ein obligatorisches Clearing durch zentrale Gegenparteien („ZGP“), Einschussanforderungen für Derivate, die von der ZGP ein Clearing erhalten haben, ein breites Spektrum von OTC-Derivaten sowie für alle OTC-Derivate eine obligatorische Meldung an die Transaktionsregister vorgesehen wurden.
- (17) Falls ein ZGP-Clearingmitglied abgewickelt wird und die Abwicklungsbehörde vor dem Bail-in ein Close-Out von Derivatekontrakten vorgenommen hat, würde dieses Clearingmitglied im Hinblick auf die ZGP im Zusammenhang mit dem/den bestimmten Saldierungssatz/-sätzen als ausfallendes Clearingmitglied gelten. Die internen Verfahren und Mechanismen, die den Ausfall eines Clearingmitglieds regeln („ZGP-Ausfallverfahren“) und von ZGP aufgrund der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ angewandt werden, bieten eine solide Grundlage zur Bestimmung des Werts der Derivateverbindlichkeit, die durch das Close-Out für den gesamten Saldierungssatz entsteht, auch im Zusammenhang mit einem Bail-in im Rahmen eines Abwicklungsverfahrens.
- (18) Die Durchführung von ZGP-Ausfallverfahren im Anschluss an das Auslöserereignis kann einige Tage oder länger in Anspruch nehmen. Bei diesem besonderen Abwicklungsfall könnte ein Warten auf das Ende von sehr lang dauernden Ausfallverfahren zur Bestimmung des Werts von Derivaten dazu führen, dass die Abwicklungsfrist nicht eingehalten und die Ziele nicht erreicht werden, was zu unnötigen Verwerfungen auf den Finanzmärkten führen könnte. Deshalb ist es erforderlich, dass die Abwicklungsbehörde sich mit der ZGP und der zuständigen Behörde der ZGP auf eine Frist einigt, bis zu deren Ablauf der Betrag einer vorzeitigen Kündigung unter Berücksichtigung der Zwänge der ZGP und der Abwicklungsbehörde bestimmt worden sein muss.
- (19) Der von der ZGP im Einklang mit ihren Ausfallmanagementverfahren innerhalb der vereinbarten Frist bestimmte Betrag der vorzeitigen Kündigung sollte vom Bewerter bestätigt werden. Bestimmt die ZGP den Betrag der vorzeitigen Kündigung innerhalb der vereinbarten Frist nicht oder wendet sie ihre Ausfallverfahren nicht an, so sollte die Abwicklungsbehörde die Möglichkeit haben, sich zur Bestimmung des Betrags der vorzeitigen Kündigung auf ihre eigenen Schätzungen zu stützen. Zudem sollte die Abwicklungsbehörde in der Lage sein, eine vorläufige Bestimmung auf der Grundlage ihrer eigenen Schätzungen anzuwenden, sofern dies durch die Dringlichkeit des Abwicklungsprozesses gerechtfertigt ist und sie ihre Bewertung nach Ende des ZGP-Ausfallverfahrens bei Ablauf der Frist aktualisiert. Die Abwicklungsbehörde sollte bei der endgültigen Ex-post-Bewertung von der ZGP nach Ablauf der Frist bereitgestellte Informationen berücksichtigen können, sofern diese zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, sowie auf jeden Fall bei der Bewertung der unterschiedlichen Behandlung nach Artikel 74 der Richtlinie 2014/59/EU. Diese Verordnung gilt unbeschadet der von ZGP durchgeführten Ausfallmanagementverfahren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.
- (20) Die Bestimmungen dieser Verordnung sollten keine Auswirkungen auf die internen Verfahren der ZGP für die Übertragung der Vermögenswerte und Positionen zwischen einem ausfallenden Clearingmitglied und seinen Kunden gemäß Artikel 48 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 haben und im Einklang mit sämtlichen anderen einschlägigen Genehmigungsbestimmungen oder -bedingungen, die möglicherweise Auswirkungen auf das Close-Out der entsprechenden Derivatekontrakte haben könnten, stehen.
- (21) Der Zeitpunkt der Bewertung von Derivatekontrakten sollte den Bewertungsgrundsatz widerspiegeln, nach dem die tatsächlichen oder hypothetischen Ersatzkosten der Gegenparteien berücksichtigt werden. Damit die Bewertung so genau wie möglich ist, sollte diese zum Close-Out-Datum oder, wenn dies nicht wirtschaftlich angemessen wäre, am ersten Tag und zur ersten Uhrzeit, an dem bzw. zu der ein Marktpreis für den zugrunde liegenden Vermögenswert verfügbar ist, erfolgen. Wird der Betrag der vorzeitigen Kündigung von einer ZGP oder zum Preis der Ersatzgeschäfte bestimmt, sollte der Referenzzeitpunkt der Zeitpunkt der Bestimmung durch die ZGP oder der Zeitpunkt der Ersatzgeschäfte sein.
- (22) Wenn die Abwicklungsbehörde aufgrund der Dringlichkeit der Lage beschließt, eine vorläufige Bewertung gemäß Artikel 36 Absatz 9 der Richtlinie 2014/59/EU vorzunehmen, sollte die Abwicklungsbehörde oder der Bewerter im Rahmen dieser vorläufigen Bewertung in der Lage sein, auf der Grundlage von Wertschätzungen und zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Daten einen vorläufigen Wert der Derivateverbindlichkeiten vor diesem Referenzzeitpunkt zu bestimmen. Wenn die Abwicklungsbehörde auf der Grundlage der vorläufigen Bewertung gemäß

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

Artikel 36 Absatz 12 der Richtlinie 2014/59/EU Abwicklungsmaßnahmen ergreift, sind entsprechende beobachtete Marktentwicklungen oder Belege für tatsächliche Ersatzgeschäfte zum Referenzzeitpunkt entweder im Rahmen einer späteren vorläufigen Bewertung oder bei der endgültigen Bewertung gemäß Artikel 36 Absatz 10 dieser Richtlinie zu berücksichtigen.

- (23) Diese Verordnung beruht auf dem von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde der Kommission vorgelegten Entwurf technischer Regulierungsstandards.
- (24) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hat offene öffentliche Konsultationen zu dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, auf dem diese Verordnung beruht, durchgeführt die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde konsultiert, die damit verbundenen potenziellen Kosten und Nutzen analysiert und die Stellungnahme der gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

- (1) „Saldierungssatz“ eine Gruppe von Kontrakten, die Gegenstand einer Saldierungsvereinbarung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 98 der Richtlinie 2014/59/EU sind;
- (2) „Bewerter“ den unabhängigen Experten, der für die Durchführung der Bewertung gemäß den Anforderungen und Kriterien von Teil Vier der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 der Kommission ⁽²⁾ benannt wird, oder die Abwicklungsbehörde, wenn die Bewertung gemäß Artikel 36 Absätze 2 und 9 der Richtlinie 2014/59/EU durchgeführt wird;
- (3) „zentrale Gegenpartei“ oder „ZGP“ eine ZGP im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, wenn diese entweder
- a) in der EU ansässig ist und in Übereinstimmung mit dem Verfahren gemäß Artikel 14 bis 21 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassen wurde, oder
- b) in einem Drittland ansässig ist und in Übereinstimmung mit dem Verfahren gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anerkannt wurde;
- (4) „Clearingmitglied“ ein Clearingmitglied im Sinne von Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012;
- (5) „Close-Out-Datum“ das Datum und die Uhrzeit des Close-Out, die in der Mitteilung der Abwicklungsbehörde über die Close-Out-Entscheidung angegeben sind;
- (6) „Ersatzgeschäft“ eine Transaktion, die am oder nach dem Close-Out-Datum eines Derivatekontrakts eingegangen wird, um auf Grundlage der Netto-Risikoposition eine gekündigte Sicherung oder entsprechende Handelsposition zu den gleichen ökonomischen Bedingungen wiederherzustellen, die für die Transaktion galten, die Close-Out-Gegenstand war;
- (7) „wirtschaftlich angemessenes Ersatzgeschäft“ ein Ersatzgeschäft, das auf der Grundlage der Netto-Risikoposition zu Bedingungen eingegangen wird, die im Einklang mit der gängigen Marktpraxis stehen, und bei dem angemessene Bemühungen um das beste Preis-Leistungs-Verhältnis unternommen werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission vom 23. März 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen der Inhalt von Sanierungsplänen, Abwicklungsplänen und Gruppenabwicklungsplänen, die Mindestkriterien, anhand deren die zuständige Behörde Sanierungs- und Gruppensanierungspläne zu bewerten hat, die Voraussetzungen für gruppeninterne finanzielle Unterstützung, die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Bewerter, die vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen, die Verfahren und Inhalte von Mitteilungen und Aussetzungsbekanntmachungen und die konkrete Arbeitsweise der Abwicklungskollegien festgelegt wird (ABl. L 184 vom 8.7.2016, S. 1).

*Artikel 2***Vergleich der Wertvernichtung im Falle eines Close-Out mit dem Bail-in-Potenzial von Derivatekontrakten**

1. Für die Zwecke von Artikel 49 Absatz 4 Buchstabe c der Richtlinie 2014/59/EU vergleicht die Abwicklungsbehörde Folgendes:

a) den Betrag der Verluste, die bei einem Bail-in auf die Derivatekontrakte abgewälzt würden, errechnet durch Multiplikation

i) des Anteils der Verbindlichkeiten durch Derivatekontrakte unter allen gleich eingestuftten Verbindlichkeiten, der im Rahmen der Bewertung gemäß Artikel 36 der Richtlinie 2014/59/EU bestimmt wird und nicht unter die Ausschlussgründe für ein Bail-in gemäß Artikel 44 Absatz 2 dieser Richtlinie fällt, mit

ii) den gesamten erwarteten Verlusten, die auf alle mit Derivaten gleich eingestuftten Verbindlichkeiten abgewälzt werden, einschließlich Derivateverbindlichkeiten aus dem Close-Out;

mit

b) der Wertvernichtung auf der Grundlage der Bewertung des Betrags der Kosten, der Aufwendungen und des sonstigen Wertverfalls, der infolge des Close-Out der Derivatekontrakte voraussichtlich entsteht und als Summe der folgenden Elemente berechnet wird:

i) Risiko einer höheren Close-Out-Forderung der Gegenpartei aufgrund der erwarteten Kosten für die neue Absicherung der Gegenpartei unter Berücksichtigung der Geld-Brief-, Mitte-Geld- oder Mitte-Brief-Spannen im Einklang mit Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b;

ii) erwartete Kosten des in Abwicklung befindlichen Instituts für den Abschluss vergleichbarer Derivategeschäfte, die zur Wiederherstellung einer Sicherung für eine offene Position oder zur Aufrechterhaltung eines akzeptablen Risikoprofils gemäß der Abwicklungsstrategie als notwendig erachtet werden. Der Abschluss eines vergleichbaren Derivategeschäfts kann unter Berücksichtigung der Ersteinschussanforderungen und gegebenen Geld-Brief-Spannen erfolgen;

iii) Minderungen des Franchise-Werts aufgrund des Close-Out von Derivatekontrakten, einschließlich der Wertvernichtung in Bezug auf andere oder zugrunde liegende Vermögenswerte, die mit den Derivatekontrakten, die Gegenstand des Close-Out sind, in Zusammenhang stehen, und Auswirkungen auf Finanzierungskosten oder Ertragsniveaus;

iv) Präventionspuffer für mögliche negative Auswirkungen des Close-Out wie Fehler und Streitigkeiten in Bezug auf Transaktionen oder den Austausch von Sicherungen.

2. Der Vergleich gemäß Absatz 1 wird vor der Close-Out-Entscheidung im Rahmen der Bewertung für Entscheidungen über Abwicklungsmaßnahmen vorgenommen, die nach Artikel 36 der Richtlinie 2014/59/EU erforderlich sind. Sobald ein delegierter Rechtsakt, den die Kommission gemäß Artikel 36 Absatz 15 dieser Richtlinie angenommen hat, in Kraft tritt, sind bei dem Vergleich die in diesem delegierten Rechtsakt dargelegten Anforderungen zu befolgen.

*Artikel 3***Mitteilung der Close-Out-Entscheidung**

1. Vor Ausübung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse im Zusammenhang mit aus Derivatekontrakten herrührenden Verbindlichkeiten teilt die Abwicklungsbehörde den Gegenparteien von Kontrakten gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe k der Richtlinie 2014/59/EU die Entscheidung über das Close-Out dieser Kontrakte mit.

2. Die Close-Out-Entscheidung tritt je nach Angabe in der Mitteilung mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Close-Out-Datum und einer späteren Close-Out-Uhrzeit in Kraft.

3. In der Entscheidung gemäß Absatz 1 gibt die Abwicklungsbehörde unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c ein Datum und eine Uhrzeit an, bis zu dem bzw. der die Gegenparteien zum Zweck der Bestimmung des Close-Out-Betrags gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Abwicklungsbehörde Belege über wirtschaftlich angemessene Ersatzgeschäfte vorlegen können. Die Gegenpartei legt der Abwicklungsbehörde zudem eine Zusammenfassung aller wirtschaftlich angemessenen Ersatzgeschäfte vor.

4. Die Abwicklungsbehörde kann das Datum und die Uhrzeit, bis zu dem bzw. der die Gegenparteien Belege über wirtschaftlich angemessene Ersatzgeschäfte vorlegen können, ändern, wenn diese Änderung im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c steht.

Jede Entscheidung zur Änderung des Datums und der Uhrzeit, bis zu dem bzw. der die Gegenparteien Belege über wirtschaftlich angemessene Ersatzgeschäfte vorlegen können, wird der Gegenpartei dieser Kontrakte mitgeteilt.

5. In der Entscheidung gemäß Absatz 1 kann die Abwicklungsbehörde die Kriterien angeben, die sie bei der Bewertung, ob Ersatzgeschäfte wirtschaftlich angemessen sind, anzuwenden beabsichtigt.

6. Dieser Artikel gilt nicht für das Close-Out und die Bewertung von zentral geclearten Derivatekontrakten zwischen dem in Abwicklung befindlichen Institut, das als Clearingmitglied auftritt, und einer ZGP.

Artikel 4

Funktion der Saldierungsvereinbarung

Für Kontrakte, die einer Saldierungsvereinbarung unterliegen, bestimmt der Bewerter im Einklang mit den Artikeln 2, 5, 6 und 7 einen einzigen Betrag, den das in Abwicklung befindliche Institut infolge des Close-Out aller Derivatekontrakte des Saldierungssatzes gemäß den Bestimmungen der Saldierungsvereinbarung rechtlich erhalten darf oder rechtlich verpflichtet ist, zu zahlen.

Artikel 5

Bewertungsgrundsatz für den Betrag der vorzeitigen Kündigung

1. Der Bewerter bestimmt den Wert der Verbindlichkeiten aus Derivatekontrakten als Betrag der vorzeitigen Kündigung, der als Summe der folgenden Beträge berechnet wird:

- a) unbezahlte Beträge, Sicherungen oder andere Beträge, die das in Abwicklung befindliche Institut der Gegenpartei schuldet, abzüglich der unbezahlten Beträge, Sicherungen und anderen Beträge, welche die Gegenpartei dem in Abwicklung befindlichen Institut am Close-Out-Datum schuldet;
- b) ein Close-Out-Betrag, der den Betrag der Verluste oder Kosten von Gegenparteien der Derivate oder von ihnen realisierte Gewinne umfasst, wobei der ökonomische Gegenwert der Kontrakte und Optionsrechte der Parteien in materieller Hinsicht für die gekündigten Kontrakte ersetzt wird oder sie diesen erhalten.

2. Für die Zwecke von Absatz 1 bezeichnet „unbezahlte Beträge“ in Bezug auf glattgestellte Derivatekontrakte die Summe von Folgendem:

- a) Beträgen, die zum oder vor dem Close-Out-Datum zahlbar geworden sind und zu diesem Datum noch nicht bezahlt wurden;
- b) einem Betrag, der dem üblichen Marktpreis des Vermögenswerts entspricht, der für jede Verbindlichkeit der Derivatekontrakte zu liefern war, die zum oder vor dem Close-Out-Datum durch Andienung zu erfüllen war und bis zum Close-Out-Datum nicht erfüllt wurde;
- c) Beträgen in Bezug auf Zinsen oder Entschädigungen, die im Zeitraum ab dem Datum, zu dem die jeweilige Zahlungs- oder Leistungsverpflichtungen fällig wurden, bis zum Close-Out-Datum aufgelaufen sind.

Artikel 6

Bestimmung des Close-Out-Betrags

1. Wenn eine Gegenpartei innerhalb der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Frist Belege für wirtschaftlich angemessene Ersatzgeschäfte vorgelegt hat, bestimmt der Bewerter den Close-Out-Betrag zu den Preisen dieser Ersatzgeschäfte.
2. Wenn eine Gegenpartei innerhalb der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Frist keine Belege über Ersatzgeschäfte vorgelegt hat oder der Bewerter zu dem Schluss kommt, dass die mitgeteilten Ersatzgeschäfte nicht zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen abgeschlossen wurden oder wenn Artikel 7 Absatz 7 oder Artikel 8 Absatz 2 Anwendung finden, bestimmt der Bewerter den Close-Out-Betrag auf der folgenden Grundlage:
 - a) mittlere Tagesschluss-Marktpreise gemäß den normalen Prozessen des in Abwicklung befindlichen Instituts zu dem gemäß Artikel 8 bestimmten Datum;
 - b) Mitte-Geld-Spanne oder Mitte-Brief-Spanne, je nach Richtung der saldierten Risikoposition;
 - c) Anpassungen der Preise und Spannen gemäß den Buchstaben a und b, falls diese notwendig sind, um die Liquidität des Markts für die zugrunde liegenden Risiken oder Instrumente und die Größe der Position im Verhältnis zur Markttiefe sowie das mögliche Modellrisiko widerzuspiegeln.
3. Im Hinblick auf gruppeninterne Verbindlichkeiten kann der Bewerter den Wert zu mittleren Tagesschluss-Marktpreisen gemäß Absatz 2 Buchstabe a ungeachtet Absatz 2 Buchstaben b und c festlegen, wenn die Abwicklungsstrategie eine erneute Sicherung der gekündigten Transaktionen durch eine andere gruppeninterne Derivatetransaktion oder Transaktionsgruppen beinhalten würde.
4. Zur Bestimmung eines Werts des Close-Out-Betrags gemäß Absatz 2 berücksichtigt der Bewerter eine komplette Bandbreite an verfügbaren und zuverlässigen Datenquellen und kann sich dabei auf beobachtbare Marktdaten oder von Bewertungsmodellen zur Schätzung von Werten generierte theoretische Preise stützen, einschließlich folgender Datenquellen:
 - a) von Dritten bereitgestellte Daten wie beobachtbare Marktdaten oder Daten zu Bewertungsparametern und Quotierungen von Market-Makern oder für zentral geclearte Kontrakte von ZGP bezogene Werte oder Schätzungen;
 - b) bei standardisierten Produkten von den eigenen Systemen des Bewerter generierte Werte;
 - c) innerhalb des in Abwicklung befindlichen Instituts verfügbare Daten wie interne Modelle und Bewertungen, einschließlich unabhängiger Preisüberprüfungen gemäß Artikel 105 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾;
 - d) von Gegenparteien bereitgestellte Daten außer Belegen für Ersatzgeschäfte, die gemäß Artikel 3 Absatz 3 mitgeteilt werden, einschließlich Daten in Bezug auf aktuelle oder vergangene Bewertungsstreitigkeiten im Zusammenhang mit vergleichbaren oder ähnlichen Transaktionen und Quotierungen;
 - e) sonstige sachdienliche Daten.
5. Für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe b kann die Abwicklungsbehörde dem in Abwicklung befindlichen Institut die Anweisung geben, bis zum gemäß Artikel 8 bestimmten Referenzzeitpunkt eine aktualisierte unabhängige Preisüberprüfung anhand von am Close-Out-Datum verfügbaren Tagesschluss-Informationen durchzuführen.
6. Dieser Artikel gilt nicht für die Bestimmung eines Close-Out-Betrags für geclearte Derivatekontrakte zwischen einem in Abwicklung befindlichen Institut und einer ZGP, außer unter den in Artikel 7 Absatz 7 dargelegten außergewöhnlichen Umständen.

Artikel 7

Bewertung von geclearten Derivatekontrakten zwischen einem in Abwicklung befindlichen Institut und einer ZGP

1. Der Bewerter bestimmt den Wert von Verbindlichkeiten, die sich aus Derivatekontrakten zwischen einem in Abwicklung befindlichen Institut, das als Clearingmitglied auftritt, und einer ZGP ergeben, auf der Grundlage des in

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

Artikel 5 dargelegten Bewertungsgrundsatzes. Der Betrag der vorzeitigen Kündigung wird von der ZGP innerhalb der in Absatz 5 genannten Frist gemäß den ZGP-Ausfallverfahren bestimmt, nachdem die von dem in Abwicklung befindlichen Institut geleistete Sicherung, einschließlich des Ersteinschusses, Nachschusses und Beiträgen des in Abwicklung befindlichen Instituts zum Ausfallfonds der ZGP, abgezogen wurde.

2. Die Abwicklungsbehörde teilt der ZGP und der zuständigen Behörde der ZGP ihre Close-Out-Entscheidung für die Derivatekontrakte gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe k der Richtlinie 2014/59/EU mit. Die Close-Out-Entscheidung tritt entweder mit sofortiger Wirkung oder zu dem in der Mitteilung angegebenen Datum und der dort genannten Uhrzeit in Kraft.

3. Die Abwicklungsbehörde gibt der ZGP die Anweisung, ihre Bewertung des Betrags der vorzeitigen Kündigung für alle Derivatekontrakte im Rahmen des jeweiligen Saldierungssatzes im Einklang mit dem ZGP-Ausfallverfahren bereitzustellen.

4. Die ZGP stellt der Abwicklungsbehörde die Unterlagen des ZGP-Ausfallverfahrens bereit und berichtet über die eingeleiteten Schritte des Ausfallmanagements.

5. Die Abwicklungsbehörde setzt in Abstimmung mit der ZGP und der zuständigen Behörde der ZGP die Frist fest, bis zu der die ZGP die Bewertung des Betrags der vorzeitigen Kündigung bereitzustellen hat. Die Abwicklungsbehörde, die ZGP und die zuständige Behörde der ZGP berücksichtigen zu diesem Zweck Folgendes:

a) das Ausfallverfahren, das gemäß den Governance-Regeln der ZGP im Einklang mit Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgelegt wurde;

b) die Abwicklungsfrist.

6. Die Abwicklungsbehörde kann die nach Absatz 5 genannte Frist in Abstimmung mit der ZGP und der zuständigen Behörde der ZGP ändern.

7. Abweichend von Absatz 1 kann die Abwicklungsbehörde in einem der folgenden Fälle beschließen, nach Konsultation der zuständigen Behörde der ZGP die in Artikel 6 festgelegte Methode anzuwenden:

a) die ZGP stellt die Bewertung des Betrags der vorzeitigen Kündigung nicht innerhalb der von der Abwicklungsbehörde gemäß Absatz 5 gesetzten Frist bereit, oder

b) die Bewertung des Betrags der vorzeitigen Kündigung der ZGP steht nicht im Einklang mit den ZGP-Ausfallverfahren gemäß Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 648/2012.

Artikel 8

Zeitpunkt für die Bestimmung des Werts von Derivateverbindlichkeiten und der vorzeitigen Kündigung

1. Der Bewerter bestimmt den Wert von Derivateverbindlichkeiten zum folgenden Zeitpunkt:

a) am Tag und zur Uhrzeit des Abschlusses der Ersatzgeschäfte, wenn der Bewerter den Betrag der vorzeitigen Kündigung zu den Preisen der Ersatzgeschäfte gemäß Artikel 6 Absatz 1 bestimmt;

b) am Tag und zur Uhrzeit der Bestimmung des Betrags der vorzeitigen Kündigung durch die ZGP, wenn der Bewerter den Betrag der vorzeitigen Kündigung im Einklang mit den ZGP-Ausfallverfahren gemäß Artikel 7 Absatz 1 bestimmt;

c) in allen anderen Fällen am Close-Out-Datum oder, wenn dies nicht wirtschaftlich angemessen wäre, am Datum und zur Uhrzeit, zu denen ein Marktpreis für den zugrunde liegenden Vermögenswert verfügbar ist.

2. Der Bewerter kann im Rahmen einer vorläufigen Bewertung gemäß Artikel 36 Absatz 9 der Richtlinie 2014/59/EU den Wert der Verbindlichkeiten, die sich aus Derivaten ergeben, zu einem früheren Zeitpunkt als dem gemäß Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt bestimmen. Eine solche frühzeitige Bestimmung beruht auf Schätzungen gemäß den in Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 2 bis Absatz 5 beschriebenen Grundsätzen und den zum Zeitpunkt der Bestimmung verfügbaren Daten.

3. Wenn der Bewerter eine frühzeitige Bestimmung gemäß Absatz 2 vornimmt, kann die Abwicklungsbehörde vom Bewerter jederzeit eine Aktualisierung der vorläufigen Bewertung verlangen, um entsprechende beobachtbare Marktentwicklungen oder Belege über wirtschaftlich angemessene Ersatzgeschäfte, die zum gemäß Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen wurden, zu berücksichtigen. Diese Entwicklungen oder Belege werden, sofern sie am gemäß Artikel 3 Absatz 2 angegebenen Datum und zu der entsprechenden Uhrzeit verfügbar sind, bei der endgültigen Ex-post-Bewertung gemäß Artikel 36 Absatz 10 der Richtlinie 2014/59/EU berücksichtigt.

4. Wenn der Bewerter eine frühzeitige Bewertung gemäß Absatz 2 in Bezug auf Derivatekontrakte zwischen einem in Abwicklung befindlichen Institut, das als Clearingmitglied auftritt, und einer ZGP vornimmt, hat der Bewerter von der ZGP vorgelegte Schätzungen der erwarteten Close-Out-Kosten hinreichend zu berücksichtigen.

Wenn die ZGP bis zur gemäß Artikel 7 Absätze 5 und 6 gesetzten Frist eine Bewertung des Betrags der vorzeitigen Kündigung im Einklang mit den ZGP-Ausfallverfahren vornimmt, wird diese Bewertung bei der endgültigen Ex-post-Bewertung gemäß Artikel 36 Absatz 10 der Richtlinie 2014/59/EU berücksichtigt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Mai 2016

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/1402 DER KOMMISSION**vom 22. August 2016**

zum Widerruf der mit dem Durchführungsbeschluss 2013/707/EU bestätigten Annahme eines Verpflichtungsangebots im Zusammenhang mit dem Antidumping- und dem Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von Fotovoltaik-Modulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China für die Geltungsdauer der endgültigen Maßnahmen im Hinblick auf drei ausführende Hersteller

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „Vertrag“),

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Antidumpinggrundverordnung“), insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽²⁾ (im Folgenden „Antisubventionsgrundverordnung“), insbesondere auf Artikel 13,

zur Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERPFLICHTUNG UND ANDERE GELTENDE MASSNAHMEN

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 513/2013 ⁽³⁾ führte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Fotovoltaik-Modulen aus kristallinem Silicium (im Folgenden „Module“) und von Schlüsselkomponenten davon (Zellen und Wafer) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“) in die Europäische Union (im Folgenden „Union“) ein.
- (2) Eine Gruppe ausführender Hersteller erteilte der Chinesischen Handelskammer für die Ein- und Ausfuhr von Maschinen und Elektronikzeugnissen (China Chamber of Commerce for Import and Export of Machinery and Electronic Products, im Folgenden „CCCME“) das Mandat, der Kommission in ihrem Namen ein Preisverpflichtungsangebot vorzulegen, was die CCCME auch tat. Aus den Bedingungen dieses Preisverpflichtungsangebots geht klar hervor, dass es sich dabei um eine Bündelung individueller Preisverpflichtungsangebote der einzelnen ausführenden Hersteller handelt, die aus Gründen der praktischen Handhabung von der CCCME koordiniert werden.
- (3) Die Kommission akzeptierte mit dem Beschluss 2013/423/EU ⁽⁴⁾ dieses Preisverpflichtungsangebot in Bezug auf den vorläufigen Antidumpingzoll. Mit der Verordnung (EU) Nr. 748/2013 ⁽⁵⁾ nahm die Kommission die technischen Änderungen in der Verordnung (EU) Nr. 513/2013 vor, die aufgrund der Annahme des Verpflichtungsangebots bezüglich des vorläufigen Antidumpingzolls erforderlich geworden waren.
- (4) Der Rat führte mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1238/2013 ⁽⁶⁾ einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Modulen und Zellen mit Ursprung in oder versandt aus der VR China (im Folgenden „betroffene Waren“) in die Union ein. Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1239/2013 ⁽⁷⁾ führte der Rat außerdem einen endgültigen Ausgleichszoll auf die Einfuhren der betroffenen Waren in die Union ein.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55.

⁽³⁾ ABl. L 152 vom 5.6.2013, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 209 vom 3.8.2013, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. L 209 vom 3.8.2013, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 325 vom 5.12.2013, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 325 vom 5.12.2013, S. 66.

- (5) Nachdem eine Gruppe ausführender Hersteller (im Folgenden „ausführende Hersteller“) gemeinsam mit der CCCME eine geänderte Fassung des Preisverpflichtungsangebots vorgelegt hatte, bestätigte die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss 2013/707/EU ⁽¹⁾ die Annahme des Preisverpflichtungsangebots in der geänderten Fassung (im Folgenden „Verpflichtung“) für die Geltungsdauer der endgültigen Maßnahmen. Im Anhang dieses Beschlusses sind die ausführenden Hersteller aufgeführt, für die die Verpflichtung angenommen wurde, unter anderem:
- a) Ningbo Osda Solar Co. Ltd, für das der folgende TARIC-Zusatzcode gilt: B859 (im Folgenden „Osda Solar“);
 - b) Ningbo Qixin Solar Electrical Appliance Co. Ltd zusammen mit seinem verbundenen Unternehmen in der Union, für die der folgende gemeinsame TARIC-Zusatzcode gilt: B860 (im Folgenden „Qixin Solar“);
 - c) SHANDONG LINUO PHOTOVOLTAIC HI-TECH CO. LTD zusammen mit seinem verbundenen Unternehmen in der Union, für die der folgende gemeinsame TARIC-Zusatzcode gilt: B869 (im Folgenden „Linuo“).
- (6) Mit dem Durchführungsbeschluss 2014/657/EU ⁽²⁾ nahm die Kommission einen Vorschlag an, der von den ausführenden Herstellern gemeinsam mit der CCCME zur Klärung der Umsetzung der Verpflichtung für die unter die Verpflichtung fallenden betroffenen Waren vorgelegt wurde, d. h. für Module und Zellen mit Ursprung in oder versandt aus der VR China, die derzeit unter den KN-Codes ex 8541 40 90 (TARIC-Codes 8541 40 90 21, 8541 40 90 29, 8541 40 90 31 und 8541 40 90 39) eingereiht und von den ausführenden Herstellern hergestellt werden (im Folgenden „unter die Verpflichtung fallende Ware“). Die in Erwägungsgrund 4 genannten Antidumping- und Ausgleichszölle werden zusammen mit der Verpflichtung gemeinsam als „Maßnahmen“ bezeichnet.
- (7) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/866 ⁽³⁾ widerrief die Kommission die Verpflichtungsannahme für drei ausführende Hersteller.
- (8) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1403 ⁽⁴⁾ widerrief die Kommission die Verpflichtungsannahme für einen weiteren ausführenden Hersteller.
- (9) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2018 ⁽⁵⁾ widerrief die Kommission die Verpflichtungsannahme für zwei ausführende Hersteller.
- (10) Im Wege einer am 5. Dezember 2015 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Einleitungsbekanntmachung ⁽⁶⁾ leitete die Kommission eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Antidumpinggrundverordnung ein.
- (11) Im Wege einer am 5. Dezember 2015 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Einleitungsbekanntmachung ⁽⁷⁾ leitete die Kommission eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 18 der Antisubventionsgrundverordnung ein.
- (12) Im Wege einer am 5. Dezember 2015 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Einleitungsbekanntmachung ⁽⁸⁾ leitete die Kommission außerdem eine teilweise Interimsüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Antidumpinggrundverordnung und Artikel 19 der Antisubventionsgrundverordnung ein.
- (13) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/115 ⁽⁹⁾ widerrief die Kommission die Verpflichtungsannahme für einen weiteren ausführenden Hersteller.
- (14) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/185 ⁽¹⁰⁾ weitete die Kommission den mit der Verordnung (EU) Nr. 1238/2013 eingeführten endgültigen Antidumpingzoll auf Einfuhren der betroffenen Waren mit Ursprung in oder versandt aus der VR China aus, und zwar auf aus Malaysia und Taiwan versandte Einfuhren der betroffenen Ware, ob als Ursprungserzeugnisse Malaysias oder Taiwans angemeldet oder nicht.

⁽¹⁾ ABl. L 325 vom 5.12.2013, S. 214.

⁽²⁾ ABl. L 270 vom 11.9.2014, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 139 vom 5.6.2015, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. L 218 vom 19.8.2015, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 295 vom 12.11.2015, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. C 405 vom 5.12.2015, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. C 405 vom 5.12.2015, S. 20.

⁽⁸⁾ ABl. C 405 vom 5.12.2015, S. 33.

⁽⁹⁾ ABl. L 23 vom 29.1.2016, S. 47.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 37 vom 12.2.2016, S. 76.

- (15) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/184 ⁽¹⁾ weitete die Kommission den mit der Verordnung (EU) Nr. 1239/2013 des Rates eingeführten endgültigen Ausgleichszoll auf Einfuhren der betroffenen Waren mit Ursprung in oder versandt aus der VR China aus, und zwar auf aus Malaysia und Taiwan versandte Einfuhren der betroffenen Ware, ob als Ursprungserzeugnisse Malaysias oder Taiwans angemeldet oder nicht.
- (16) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1045 ⁽²⁾ widerrief die Kommission die Verpflichtungsannahme für einen weiteren ausführenden Hersteller.
- (17) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1382 ⁽³⁾ widerrief die Kommission die Verpflichtungsannahme für fünf weitere ausführende Hersteller.

B. BEDINGUNGEN DER VERPFLICHTUNG

- (18) Die ausführenden Hersteller sagten unter anderem zu, die unter die Verpflichtung fallende Ware im Rahmen des in der Verpflichtung festgesetzten jährlichen Einfuhrniveaus (im Folgenden „jährliches Niveau“) nicht unter einem bestimmten Mindesteinfuhrpreis (im Folgenden „MEP“) an den ersten unabhängigen Abnehmer in der Union zu verkaufen.
- (19) Die ausführenden Hersteller sagten außerdem zu, die unter die Verpflichtung fallende Ware nur über Direktverkäufe zu verkaufen. Für die Zwecke dieser Verpflichtung wird ein Direktverkauf als ein Verkauf definiert, der entweder an den ersten unabhängigen Abnehmer in der Union oder über ein verbundenes, in der Verpflichtung aufgeführtes Unternehmen in der Union erfolgt.
- (20) In der Verpflichtung wird in einer nicht erschöpfenden Liste festgelegt, was als Verletzung der Verpflichtung aufzufassen ist. Diese Liste umfasst insbesondere die Ausstellung einer Handelsrechnung (im Folgenden „Verpflichtungsrechnung“, wie in den in Erwägungsgrund 4 genannten Durchführungsverordnungen definiert) oder Wiederverkaufsrechnung, bei der die dieser Rechnung zugrunde liegende Finanztransaktion (z. B. der tatsächlich vom Käufer erhaltene, durch Gut-/Lastschriften und Ähnliches berichtigte Betrag) nicht der Wertangabe auf der Handelsrechnung entspricht.
- (21) Die Liste der Verletzungen enthält auch indirekte Verkäufe in die Union durch andere als die in der Verpflichtung aufgeführten Unternehmen sowie die Teilnahme an einem Handelssystem, mit dem ein Umgehungsrisiko verbunden ist.
- (22) Gemäß der Verpflichtung müssen die ausführenden Hersteller der Kommission außerdem vierteljährlich detaillierte Angaben über alle ihre Ausfuhrverkäufe in die Union und alle ihre Weiterverkäufe innerhalb der Union vorlegen (im Folgenden „vierteljährliche Berichte“). Dies impliziert, dass die Angaben in diesen vierteljährlichen Berichten vollständig und korrekt sein müssen und dass bei den ausgewiesenen Geschäften die Bedingungen der Verpflichtung voll und ganz eingehalten werden.
- (23) Der ausführende Hersteller haftet für alle von seinen verbundenen Parteien begangenen Verletzungen, ob sie in der Verpflichtung aufgeführt sind oder nicht.

C. ÜBERWACHUNG DER AUSFÜHRENDEN HERSTELLER

- (24) Bei der Überwachung der Einhaltung der Verpflichtung prüfte die Kommission die von Osda Solar, Qixin Solar und Linuo vorgelegten verpflichtungsrelevanten Informationen. Der Kommission wurden ferner von den Zollbehörden eines der Mitgliedstaaten Nachweise nach Artikel 8 Absatz 9 der Antidumpinggrundverordnung sowie nach Artikel 13 Absatz 9 der Antisubventionsgrundverordnung übermittelt.
- (25) Die in den Erwägungsgründen 26 bis 34 dargelegten Feststellungen befassen sich mit den bezüglich Osda Solar, Qixin Solar und Linuo ermittelten Problemen, die die Kommission dazu zwingen, die Verpflichtungsannahme für diese ausführenden Hersteller zu widerrufen.

⁽¹⁾ ABl. L 37 vom 12.2.2016, S. 56.

⁽²⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2016, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 222 vom 17.8.2016, S. 10.

D. GRÜNDE FÜR DEN WIDERRUF DER VERPFLICHTUNGSANNAHME**a) Verkäufe durch Osda Solar**

- (26) In seinen vierteljährlichen Berichten hatte Osda Solar ein Verkaufsgeschäft über die unter die Verpflichtung fallende Ware an einen angeblich unabhängigen Einführer in der Union ausgewiesen und eine Verpflichtungsrechnung ausgestellt. Nach den Informationen, die der Kommission vorliegen, war der an dem Geschäft beteiligte Einführer mit Osda Solar verbunden. Da dieser Einführer nicht als verbundenes Unternehmen in der Verpflichtung aufgeführt ist, hat Osda Solar die in den Erwägungsgründen 19 und 21 dargelegten Bedingungen der Verpflichtung verletzt.
- (27) Darüber hinaus hat dieser verbundene Einführer mindestens eine Wiederverkaufsrechnung an den Endabnehmer in der Union ausgestellt, auf der der MEP nicht eingehalten wurde. Daher hat Osda Solar die in den Erwägungsgründen 18 und 23 dargelegten Bedingungen der Verpflichtung verletzt.

b) Verkäufe durch Qixin Solar

- (28) In seinen vierteljährlichen Berichten hatte Qixin Solar ein Verkaufsgeschäft über die unter die Verpflichtung fallende Ware an einen angeblich unabhängigen Einführer in der Union ausgewiesen und eine Verpflichtungsrechnung ausgestellt. Nach den Informationen, die der Kommission vorliegen, war der an dem Geschäft beteiligte Einführer mit Qixin Solar verbunden. Da dieser Einführer nicht als verbundenes Unternehmen in der Verpflichtung aufgeführt ist, hat Qixin Solar die in den Erwägungsgründen 19 und 21 dargelegten Bedingungen der Verpflichtung verletzt.
- (29) Darüber hinaus hat dieser verbundene Einführer mindestens eine Wiederverkaufsrechnung an den Endabnehmer in der Union ausgestellt, auf der der MEP nicht eingehalten wurde. Daher hat Qixin Solar die in den Erwägungsgründen 18 und 23 dargelegten Bedingungen der Verpflichtung verletzt.
- (30) Ferner hat Qixin Solar in dem Monat, in dem das in Erwägungsgrund 29 genannte Geschäft stattgefunden hat, die unter die Verpflichtung fallende Ware direkt an denselben Abnehmer verkauft und somit an einem Handelssystem teilgenommen, das zu Ausgleichsgeschäften führt. Daher hat Qixin Solar die in Erwägungsgrund 21 dargelegten Bedingungen der Verpflichtung verletzt.

c) Verkäufe durch Linuo

- (31) In seinen vierteljährlichen Berichten hatte Linuo ein Verkaufsgeschäft über die unter die Verpflichtung fallende Ware an einen angeblich unabhängigen Einführer in der Union ausgewiesen und eine Verpflichtungsrechnung ausgestellt. Nach den Informationen, die der Kommission vorliegen, war der an dem Geschäft beteiligte Einführer mit Linuo verbunden. Da dieser Einführer nicht als verbundenes Unternehmen in der Verpflichtung aufgeführt ist, hat Linuo die in den Erwägungsgründen 19 und 21 dargelegten Bedingungen der Verpflichtung verletzt.
- (32) Darüber hinaus hat dieser verbundene Einführer mindestens eine Wiederverkaufsrechnung an den Endabnehmer in der Union ausgestellt, auf der der MEP nicht eingehalten wurde. Daher hat Linuo die in den Erwägungsgründen 18 und 23 dargelegten Bedingungen der Verpflichtung verletzt.

E. NICHTIGERKLÄRUNG DER VERPFLICHTUNGSRECHNUNGEN

- (33) Aus den in den vierteljährlichen Berichten enthaltenen Informationen und den übermittelten Nachweisen geht hervor, dass die in den Erwägungsgründen 27, 29 und 32 genannten Wiederverkaufsrechnungen und die in Erwägungsgrund 30 genannten Verpflichtungsrechnungen mit den folgenden Geschäften verknüpft sind:

Nummer der Handelsrechnung für Waren, die einer Verpflichtung unterliegen	Datum	Ausgestellt von	Ausgestellt für
ODAEU150006	23.12.2015	Ningbo Osda Solar Co. Ltd	Triple Shine B.V.
QXC150051	20.6.2015	Ningbo Qixin Solar Electrical Appliance Co. Ltd	Energy Plus B.V

Nummer der Handelsrechnung für Waren, die einer Verpflichtung unterliegen	Datum	Ausgestellt von	Ausgestellt für
QXC150040	2.6.2015	Ningbo Qixin Solar Electrical Appliance Co. Ltd	München Solarenergie GmbH
QXC150046	10.6.2015	Ningbo Qixin Solar Electrical Appliance Co. Ltd	München Solarenergie GmbH
QXC150049	17.6.2015	Ningbo Qixin Solar Electrical Appliance Co. Ltd	München Solarenergie GmbH
QXC150052	23.6.2015	Ningbo Qixin Solar Electrical Appliance Co. Ltd	München Solarenergie GmbH
LNPV-058A-1502-017-1	6.2.2015	SHANDONG LINUO PHOTO-VOLTAIC HI-TECH CO. LTD	Lion Sun B.V.

Diese Rechnungen werden daher im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1238/2013 des Rates und mit Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1239/2013 des Rates für nichtig erklärt. Die bei Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr entstandene Zollschuld sollte nach Artikel 105 Absätze 3 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ von den nationalen Zollbehörden eingezogen werden, wenn die Rücknahme der Verpflichtung in Bezug auf die drei ausführenden Hersteller und ihre verbundenen Unternehmen in der Union in Kraft tritt. Die nationalen Zollbehörden, die für die Erhebung der Zölle zuständig sind, werden entsprechend informiert.

In diesem Zusammenhang erinnert die Kommission daran, dass nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang III Nummer 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1238/2013 und nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang 2 Nummer 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1239/2013 Einfuhren nur dann von den Zöllen befreit sind, wenn auf der Rechnung der Preis und mögliche Mengenrabatte genannt sind. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, sind die Zölle selbst dann fällig, wenn die Handelsrechnung für die Waren von der Kommission nicht für nichtig erklärt wurde.

F. BEWERTUNG DER PRAKTIKABILITÄT DER VERPFLICHTUNG INSGESAMT

- (34) Gemäß der Verpflichtung zieht eine Verletzung durch einen einzelnen ausführenden Hersteller nicht automatisch den Widerruf der Verpflichtungsannahme für alle ausführenden Hersteller nach sich. In einem solchen Fall bewertet die Kommission die Auswirkungen der jeweiligen Verletzung auf die Praktikabilität der Verpflichtung im Hinblick auf alle ausführenden Hersteller und die CCCME.
- (35) Dementsprechend bewertete die Kommission die Auswirkungen der Verletzungen der Verpflichtung durch Osda Solar, Qixin Solar und Linuo auf die Praktikabilität der Verpflichtung im Hinblick auf alle ausführenden Hersteller und die CCCME.
- (36) Die Verletzungen durch die drei ausführenden Hersteller zeigen zwar ein ähnliches Muster, doch die Kommission vertritt die Ansicht, dass die Verantwortung für die Verletzungen bei den genannten ausführenden Herstellern liegt; die Überwachung ergab bislang keine Hinweise auf systematische Verstöße dieser Art durch eine größere Zahl ausführender Hersteller oder durch die CCCME. Gegenwärtig ist die Kommission der Auffassung, dass die Durchführbarkeit der Verpflichtung insgesamt nicht beeinträchtigt ist und es keine Gründe dafür gibt, die Annahme der Verpflichtung für sämtliche ausführenden Hersteller und die CCCME zu widerrufen.
- (37) Allerdings unterrichtete die Kommission die CCCME mit Schreiben vom 11. Juli 2016 darüber, dass die genannten Verletzungen durch die drei ausführenden Hersteller ein ähnliches Muster aufweisen, und wies gleichzeitig darauf hin, dass die Kommission die Praktikabilität der Verpflichtung insgesamt erneut überprüfen könnte, sofern Verletzungen mit ähnlichem Muster weiterhin auftreten.

⁽¹⁾ ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

G. SCHRIFTLICHE STELLUNGNAHMEN UND ANHÖRUNGEN

- (38) Die interessierten Parteien erhielten nach Artikel 8 Absatz 9 der Antidumpinggrundverordnung und nach Artikel 13 Absatz 9 der Antisubventionsgrundverordnung die Gelegenheit, gehört zu werden und Stellung zu nehmen.
- (39) Zwei ausführende Hersteller reichten nach der Unterrichtung über die Verkaufskanäle bzw. die Einhaltung des MEP Stellungnahmen mit dem Vermerk „Limited“ ein. Die Stellungnahmen waren jedoch vertraulich und es wurden trotz Aufforderung durch die Kommission in der dafür vorgesehenen Frist keine nichtvertraulichen Zusammenfassungen vorgelegt. Nach Artikel 19 Absatz 3 der Antidumpinggrundverordnung und Artikel 29 Absatz 3 der Antisubventionsgrundverordnung können diese Stellungnahmen somit unberücksichtigt bleiben. In jedem Fall änderten die Stellungnahmen nichts an der Bewertung der Kommission hinsichtlich der in den Erwägungsgründen 26 bis 32 genannten Verletzungen und der Nichtigerklärung der in Erwägungsgrund 33 genannten Verpflichtungsrechnungen.

H. WIDERRUF DER VERPFLICHTUNGSANNAHME UND EINFÜHRUNG ENDGÜLTIGER ZÖLLE

- (40) Somit zog die Kommission nach Artikel 8 Absatz 9 der Antidumpinggrundverordnung und nach Artikel 13 Absatz 9 der Antisubventionsgrundverordnung sowie im Einklang mit den Bedingungen der Verpflichtung den Schluss, dass die Annahme der Verpflichtung für Osda Solar, Qixin Solar und Linuo sowie ihre verbundenen Unternehmen in der Union zu widerrufen ist.
- (41) Demgemäß gelten nach Artikel 8 Absatz 9 der Antidumpinggrundverordnung und nach Artikel 13 Absatz 9 der Antisubventionsgrundverordnung der mit Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1238/2013 eingeführte endgültige Antidumpingzoll und der mit Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1239/2013 eingeführte endgültige Ausgleichszoll ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung automatisch für die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in oder versandt aus der VR China, die von Osda Solar (TARIC-Zusatzcode: B859), Qixin Solar (TARIC-Zusatzcode: B860) und Linuo (TARIC-Zusatzcode: B869) hergestellt wurde.
- (42) Zu Informationszwecken sind in der Tabelle im Anhang dieser Verordnung die ausführenden Hersteller aufgeführt, für die die mit dem Durchführungsbeschluss 2013/707/EU erfolgte Annahme der Verpflichtung unberührt bleibt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Annahme der Verpflichtung in Bezug auf Ningbo Osda Solar Co. Ltd, für das der TARIC-Zusatzcode B859 gilt, Ningbo Qixin Solar Electrical Appliance Co. Ltd zusammen mit seinem verbundenen Unternehmen in der Union, für die der gemeinsame TARIC-Zusatzcode B860 gilt, und SHANDONG LINUO PHOTOVOLTAIC HI-TECH CO. LTD zusammen mit seinem verbundenen Unternehmen in der Union, für die der gemeinsame TARIC-Zusatzcode B869 gilt, wird hiermit widerrufen.

Artikel 2

1. Die folgenden Verpflichtungsrechnungen werden für nichtig erklärt:

Nummer der Handelsrechnung für Waren, die einer Verpflichtung unterliegen	Datum	Ausgestellt von	Ausgestellt für
ODAEU150006	23.12.2015	Ningbo Osda Solar Co. Ltd	Triple Shine B.V.
QXC150051	20.6.2015	Ningbo Qixin Solar Electrical Appliance Co. Ltd	Energy Plus B.V

Nummer der Handelsrechnung für Waren, die einer Verpflichtung unterliegen	Datum	Ausgestellt von	Ausgestellt für
QXC150040	2.6.2015	Ningbo Qixin Solar Electrical Appliance Co. Ltd	München Solarenergie GmbH
QXC150046	10.6.2015	Ningbo Qixin Solar Electrical Appliance Co. Ltd	München Solarenergie GmbH
QXC150049	17.6.2015	Ningbo Qixin Solar Electrical Appliance Co. Ltd	München Solarenergie GmbH
QXC150052	23.6.2015	Ningbo Qixin Solar Electrical Appliance Co. Ltd	München Solarenergie GmbH
LNPV-058A-1502-017-1	6.2.2015	SHANDONG LINUO PHOTOVOLTAIC HI-TECH CO. LTD	Lion Sun B.V.

2. Die nationalen Zollbehörden werden angewiesen, die bei Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr entstandene Zollschild nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1238/2013 und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1239/2013 einzuziehen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 2016

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Liste der Unternehmen

Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
Jiangsu Aide Solar Energy Technology Co. Ltd	B798
Alternative Energy (AE) Solar Co. Ltd	B799
Anhui Chaoqun Power Co. Ltd	B800
Anji DaSol Solar Energy Science & Technology Co. Ltd	B802
Anhui Schutten Solar Energy Co. Ltd Quanjiao Jingkun Trade Co. Ltd	B801
Anhui Titan PV Co. Ltd	B803
Xi'an SunOasis (Prime) Company Limited TBEA SOLAR CO. LTD XINJIANG SANG'O SOLAR EQUIPMENT	B804
Changzhou NESL Solartech Co. Ltd	B806
Changzhou Shangyou Lianyi Electronic Co. Ltd	B807
CHINALAND SOLAR ENERGY CO. LTD	B808
ChangZhou EGing Photovoltaic Technology Co. Ltd	B811
CIXI CITY RIXING ELECTRONICS CO. LTD ANHUI RINENG ZHONGTIAN SEMICONDUCTOR DEVELOPMENT CO. LTD HUOSHAN KEBO ENERGY & TECHNOLOGY CO. LTD	B812
CSG PVtech Co. Ltd	B814
China Sunergy (Nanjing) Co. Ltd CEEG Nanjing Renewable Energy Co. Ltd CEEG (Shanghai) Solar Science Technology Co. Ltd China Sunergy (Yangzhou) Co. Ltd China Sunergy (Shanghai) Co. Ltd	B809
Dongfang Electric (Yixing) MAGI Solar Power Technology Co. Ltd	B816
EOPLLY New Energy Technology Co. Ltd SHANGHAI EBEST SOLAR ENERGY TECHNOLOGY CO. LTD JIANGSU EOPLLY IMPORT & EXPORT CO. LTD	B817

Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
Era Solar Co. Ltd	B818
GD Solar Co. Ltd	B820
Greenway Solar-Tech (Shanghai) Co. Ltd Greenway Solar-Tech (Huaian) Co. Ltd	B821
Konca Solar Cell Co. Ltd Suzhou GCL Photovoltaic Technology Co. Ltd Jiangsu GCL Silicon Material Technology Development Co. Ltd Jiangsu Zhongneng Polysilicon Technology Development Co. Ltd GCL-Poly (Suzhou) Energy Limited GCL-Poly Solar Power System Integration (Taicang) Co. Ltd GCL SOLAR POWER (SUZHOU) LIMITED	B850
Guodian Jintech Solar Energy Co. Ltd	B822
Hangzhou Bluesun New Material Co. Ltd	B824
Hanwha SolarOne (Qidong) Co. Ltd	B826
Hengdian Group DMEGC Magnetics Co. Ltd	B827
HENGJI PV-TECH ENERGY CO. LTD	B828
Himin Clean Energy Holdings Co. Ltd	B829
Jetion Solar (China) Co. Ltd Junfeng Solar (Jiangsu) Co. Ltd Jetion Solar (Jiangyin) Co. Ltd	B830
Jiangsu Green Power PV Co. Ltd	B831
Jiangsu Hosun Solar Power Co. Ltd	B832
Jiangsu Jiasheng Photovoltaic Technology Co. Ltd	B833
Jiangsu Runda PV Co. Ltd	B834
Jiangsu Sainty Photovoltaic Systems Co. Ltd Jiangsu Sainty Machinery Imp. And Exp. Corp. Ltd	B835
Jiangsu Seraphim Solar System Co. Ltd	B836
Jiangsu Shunfeng Photovoltaic Technology Co. Ltd Changzhou Shunfeng Photovoltaic Materials Co. Ltd Jiangsu Shunfeng Photovoltaic Electronic Power Co. Ltd	B837

Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
Jiangsu Sinski PV Co. Ltd	B838
Jiangsu Sunlink PV Technology Co. Ltd	B839
Jiangsu Zhongchao Solar Technology Co. Ltd	B840
Jiangxi Risun Solar Energy Co. Ltd	B841
Jiangxi LDK Solar Hi-Tech Co. Ltd LDK Solar Hi-Tech (Nanchang) Co. Ltd LDK Solar Hi-Tech (Suzhou) Co. Ltd	B793
Jiangyin Hareon Power Co. Ltd Hareon Solar Technology Co. Ltd Taicang Hareon Solar Co. Ltd Hefei Hareon Solar Technology Co. Ltd Jiangyin Xinhui Solar Energy Co. Ltd Altusvia Energy (Taicang) Co. Ltd	B842
Jiangyin Shine Science and Technology Co. Ltd	B843
JingAo Solar Co. Ltd Shanghai JA Solar Technology Co. Ltd JA Solar Technology Yangzhou Co. Ltd Hefei JA Solar Technology Co. Ltd Shanghai JA Solar PV Technology Co. Ltd	B794
Jinko Solar Co. Ltd Jinko Solar Import and Export Co. Ltd ZHEJIANG JINKO SOLAR CO. LTD ZHEJIANG JINKO SOLAR TRADING CO. LTD	B845
Jinzhou Yangguang Energy Co. Ltd Jinzhou Huachang Photovoltaic Technology Co. Ltd Jinzhou Jinmao Photovoltaic Technology Co. Ltd Jinzhou Rixin Silicon Materials Co. Ltd Jinzhou Youhua Silicon Materials Co. Ltd	B795
Juli New Energy Co. Ltd	B846
Jumao Photonic (Xiamen) Co. Ltd	B847
King-PV Technology Co. Ltd	B848
Kinve Solar Power Co. Ltd (Maanshan)	B849

Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
Lightway Green New Energy Co. Ltd Lightway Green New Energy(Zhuozhou) Co. Ltd	B851
Nanjing Daqo New Energy Co. Ltd	B853
NICE SUN PV CO. LTD LEVO SOLAR TECHNOLOGY CO. LTD	B854
Ningbo Huashun Solar Energy Technology Co. Ltd	B856
Ningbo Jinshi Solar Electrical Science & Technology Co. Ltd	B857
Ningbo Komaes Solar Technology Co. Ltd	B858
Ningbo South New Energy Technology Co. Ltd	B861
Ningbo Sunbe Electric Ind Co. Ltd	B862
Ningbo Ulica Solar Science & Technology Co. Ltd	B863
Perfectenergy (Shanghai) Co. Ltd	B864
Perlight Solar Co. Ltd	B865
Phono Solar Technology Co. Ltd Sumec Hardware & Tools Co. Ltd	B866
RISEN ENERGY CO. LTD	B868
SHANGHAI ALEX SOLAR ENERGY Science & TECHNOLOGY CO. LTD SHANGHAI ALEX NEW ENERGY CO. LTD	B870
Shanghai BYD Co. Ltd BYD(Shangluo)Industrial Co. Ltd	B871
Shanghai Chaori Solar Energy Science & Technology Co. Ltd Shanghai Chaori International Trading Co. Ltd	B872
Propsolar (Zhejiang) New Energy Technology Co. Ltd Shanghai Propsolar New Energy Co. Ltd	B873
SHANGHAI SHANGHONG ENERGY TECHNOLOGY CO. LTD	B874
SHANGHAI SOLAR ENERGY S&T CO. LTD Shanghai Shenzhou New Energy Development Co. Ltd Lianyungang Shenzhou New Energy Co. Ltd	B875

Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
Shanghai ST Solar Co. Ltd Jiangsu ST Solar Co. Ltd	B876
Shenzhen Sacred Industry Co. Ltd	B878
Shenzhen Topray Solar Co. Ltd Shanxi Topray Solar Co. Ltd Leshan Topray Cell Co. Ltd	B880
Sopray Energy Co. Ltd Shanghai Sopray New Energy Co. Ltd	B881
SUN EARTH SOLAR POWER CO. LTD NINGBO SUN EARTH SOLAR POWER CO. LTD Ningbo Sun Earth Solar Energy Co. Ltd	B882
SUZHOU SHENGLONG PV-TECH CO. LTD	B883
TDG Holding Co. Ltd	B884
Tianwei New Energy Holdings Co. Ltd Tianwei New Energy (Chengdu) PV Module Co. Ltd Tianwei New Energy (Yangzhou) Co. Ltd	B885
Wenzhou Jingri Electrical and Mechanical Co. Ltd	B886
Shanghai Topsolar Green Energy Co. Ltd	B877
Shenzhen Sungold Solar Co. Ltd	B879
Wuhu Zhongfu PV Co. Ltd	B889
Wuxi Saijing Solar Co. Ltd	B890
Wuxi Shangpin Solar Energy Science and Technology Co. Ltd	B891
Wuxi Solar Innova PV Co. Ltd	B892
Wuxi Suntech Power Co. Ltd Suntech Power Co. Ltd Wuxi Sunshine Power Co. Ltd Luoyang Suntech Power Co. Ltd Zhenjiang Rietech New Energy Science Technology Co. Ltd Zhenjiang Ren De New Energy Science Technology Co. Ltd	B796

Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
Wuxi Taichang Electronic Co. Ltd Wuxi Machinery & Equipment Import & Export Co. Ltd Wuxi Taichen Machinery & Equipment Co. Ltd	B893
Xi'an Huanghe Photovoltaic Technology Co. Ltd State-run Huanghe Machine-Building Factory Import and Export Corporation Shanghai Huanghe Fengjia Photovoltaic Technology Co. Ltd	B896
Yingli Energy (China) Co. Ltd Baoding Tianwei Yingli New Energy Resources Co. Ltd Hainan Yingli New Energy Resources Co. Ltd Hengshui Yingli New Energy Resources Co. Ltd Tianjin Yingli New Energy Resources Co. Ltd Lixian Yingli New Energy Resources Co. Ltd Baoding Jiasheng Photovoltaic Technology Co. Ltd Beijing Tianneng Yingli New Energy Resources Co. Ltd Yingli Energy (Beijing) Co. Ltd	B797
Yuhuan BLD Solar Technology Co. Ltd Zhejiang BLD Solar Technology Co. Ltd	B899
Yuhuan Sinosola Science & Technology Co. Ltd	B900
Zhangjiagang City SEG PV Co. Ltd	B902
Zhejiang Fengsheng Electrical Co. Ltd	B903
Zhejiang Global Photovoltaic Technology Co. Ltd	B904
Zhejiang Heda Solar Technology Co. Ltd	B905
Zhejiang Jiutai New Energy Co. Ltd Zhejiang Topoint Photovoltaic Co. Ltd	B906
Zhejiang Kingdom Solar Energy Technic Co. Ltd	B907
Zhejiang Koly Energy Co. Ltd	B908
Zhejiang Mega Solar Energy Co. Ltd Zhejiang Fortune Photovoltaic Co. Ltd	B910
Zhejiang Shuqimeng Photovoltaic Technology Co. Ltd	B911
Zhejiang Shinew Photoelectronic Technology Co. Ltd	B912

Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
Zhejiang Sunflower Light Energy Science & Technology Limited Liability Company Zhejiang Yauchong Light Energy Science & Technology Co. Ltd	B914
Zhejiang Sunrupu New Energy Co. Ltd	B915
Zhejiang Tianming Solar Technology Co. Ltd	B916
Zhejiang Trunsun Solar Co. Ltd Zhejiang Beyondsun PV Co. Ltd	B917
Zhejiang Wanxiang Solar Co. Ltd WANXIANG IMPORT & EXPORT CO LTD	B918
ZHEJIANG YUANZHONG SOLAR CO. LTD	B920
Zhongli Talesun Solar Co. Ltd	B922

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/1403 DER KOMMISSION**vom 22. August 2016****zur Ausnahme der ICES-Unterdivisionen 27 und 28.2 von der Anwendung einer Schonzeit im Jahr 2016**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates vom 18. September 2007 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Dorschbestände der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 779/97 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 enthält Bestimmungen zur Festsetzung von Schonzeiten für die Dorschbestände in der Ostsee.
- (2) Gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 kann die Kommission die ICES-Unterdivisionen 27 und 28.2 aus dem Anwendungsbereich der Schonzeit ausnehmen, wenn die in den ICES-Unterdivisionen 27 und 28.2 im letzten Berichtszeitraum gefangene Dorschmenge unterhalb eines bestimmten Schwellenwerts lag.
- (3) Aufgrund der von den betreffenden Mitgliedstaaten vorgelegten Berichte und der Gutachten des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei sollten die ICES-Unterdivisionen 27 und 28.2 im Jahr 2016 aus dem Anwendungsbereich der Schonzeit ausgenommen werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 gilt im Jahr 2016 nicht für die ICES-Unterdivisionen 27 und 28.2.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 2016

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

⁽¹⁾ ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 1.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/1404 DER KOMMISSION**vom 22. August 2016****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 2016

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MA	165,4
	ZZ	165,4
0707 00 05	TR	137,2
	ZZ	137,2
0709 93 10	TR	141,6
	ZZ	141,6
0805 50 10	AR	151,1
	CL	144,0
	MA	95,0
	TR	154,0
	UY	194,6
	ZA	173,8
	ZZ	152,1
	EG	222,7
	TR	135,0
	ZZ	178,9
0806 10 10	AR	110,6
	BR	102,1
	CL	125,0
	CN	160,3
	NZ	137,6
	US	141,5
	ZA	97,0
	ZZ	124,9
	AR	93,2
	CL	123,4
0808 10 80	TR	141,2
	ZA	101,3
	ZZ	114,8
0808 30 90	TR	130,7
	ZZ	130,7
0809 30 10, 0809 30 90	TR	130,7
	ZZ	130,7

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/1405 DER KOMMISSION

vom 22. August 2016

zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 5466)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission ⁽⁴⁾ sind tierseuchenrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten festgelegt. Im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses sind in den Teilen I, II, III und IV bestimmte Gebiete dieser Mitgliedstaaten abgegrenzt und aufgeführt, die nach ihrem Risikoniveau in Bezug auf die Seuchenlage eingestuft wurden. Diese Liste umfasst bestimmte Gebiete in Polen.
- (2) Im August 2016 traten zwei Ausbrüche von Afrikanischer Schweinepest bei Hausschweinen im Powiat Bialski in Polen auf; dieses Gebiet ist derzeit in Teil I des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU aufgeführt. Durch diese Ausbrüche und die seit Kurzem geänderte Seuchenlage erhöht sich das zu berücksichtigende Risiko. Dementsprechend sollten bestimmte Gebiete in Polen, die in Teil I des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU aufgeführt sind, nun in Teil III des genannten Anhangs aufgeführt werden.
- (3) Die Kommission stellt fest, dass weitere Ausbrüche bei Hausschweinen stattgefunden haben, die gemäß den vorläufigen Nachweisen auf menschliche Aktivitäten statt auf Wildschweine zurückzuführen sein könnten und somit Gegenstand eines gesonderten Beschlusses der Kommission sind. Sobald endgültige Beweise im Zusammenhang mit diesen Ausbrüchen aus Polen eingegangen sind, sollten die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen überarbeitet werden, um die Gefahr der Ausbreitung der Seuche bei Wildschweinen auszuschließen.
- (4) Bei der Bewertung des Risikos, das von der Tierseuchenlage in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest in Polen ausgeht, sollte die Entwicklung der aktuellen Lage hinsichtlich dieser Seuche in den betroffenen Wildschweinpopulationen in der Union berücksichtigt werden. Um die gezielten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen gemäß dem Durchführungsbeschluss 2014/709/EU durchführen und die weitere Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest verhindern zu können sowie jede unnötige Störung des Handels innerhalb der Union und die Errichtung ungerechtfertigter Handelsschranken durch Drittländer zu vermeiden, sollte die Unionsliste der Gebiete, die tierseuchenrechtlichen Maßnahmen gemäß dem Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses unterliegen, unter Berücksichtigung der geänderten Lage in Bezug auf die genannte Seuche in Polen angepasst werden.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU (ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63).

- (5) Der Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU wird durch den Text im Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. August 2016

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG

TEIL I

1. Lettland

Die folgenden Gebiete in Lettland:

- im Bauskas novads die pagasti Īslīces, Gailīšu, Brunavas und Ceraukstes,
- im Dobeles novads die pagasti Bikstu, Zebrenes, Annenieku, Naudītes, Penkules, Auru und Krimūnu, Dobeles, Berzes, der Teil der pagasts Jaunbērzes, der westlich der Straße P98 gelegen ist, und Dobeles pilsēta,
- im Jelgavas novads die pagasti Glūdas, Svētes, Platones, Vircavas, Jaunsvirlaukas, Zaļenieku, Vilces, Lielplatones, Elejas und Sesavas,
- im Kandavas novads die pagasti Vānes und Matkules,
- im Talsu novads die pagasti Lubes, Īves, Valdgailes, Ģibuļu, Lībagu, Laidzes, Ārlavas und Abavas, die pilsētas Sabile, Talsi, Stende und Valdemārpils,
- Brocēnu novads,
- Dundagas novads,
- Jaunpils novads,
- Rojas novads,
- Rundāles novads,
- Stopiņu novads,
- Tērvetes novads,
- Bauska pilsēta,
- Jelgava republikas pilsēta,
- Jūrmala republikas pilsēta.

2. Litauen

Die folgenden Gebiete in Litauen:

- im Jurbarkas rajono savivaldybė die seniūnijos Raudonės, Veliuonos, Seredžiaus und Juodaičių,
- im Pakruojis rajono savivaldybė die seniūnijos Klovainių, Rozalimo und Pakruojis,
- im Panevėžys rajono savivaldybė der westlich des Flusses Nevėžis gelegene Teil der seniūnija Krekenavos,
- im Raseiniai rajono savivaldybė die seniūnijos Ariogalos, Ariogalos miestas, Betygalos, Pagojūnų und Šiluvos,
- im Šakiai rajono savivaldybė die seniūnijos Plokščių, Kriūkų, Lekėčių, Lukšių, Griškabūdžio, Barzdų, Žvirgždaičių, Sintautų, Kudirkos Naumiesčio, Slavikų und Šakių,
- Pasvalys rajono savivaldybė,
- Vilkaviškis rajono savivaldybė,

- Radviliškis rajono savivaldybė,
- Kalvarija savivaldybė,
- Kazlų Rūda savivaldybė,
- Marijampolė savivaldybė.

3. Polen

Die folgenden Gebiete in Polen:

in der województwo podlaskie:

- im powiat augustowski die gminy Augustów mit der Stadt Augustów, Nowinka, Płaska, Sztabin und Bargłów Kościelny,
- im powiat bielski die gminy Brańsk mit der Stadt Brańsk, Boćki, Rudka, Wyszki, der Teil der gmina Bielsk Podlaski, der westlich der Linie gelegen ist, die durch die Straße Nr. 19 (verlässt die Stadt Bielsk Podlaski in nördlicher Richtung) gebildet und durch die östliche Grenze der Stadt Bielsk Podlaski und die Straße Nr. 66 (verlässt die Stadt Bielsk Podlaski in südlicher Richtung) verlängert wird, die Stadt Bielsk Podlaski, im powiat bielski der Teil der gmina Orla, der westlich der Straße Nr. 66 gelegen ist, powiat bielski,
- im powiat białostocki die gminy Choroszcz, Juchnowiec Kościelny, Suraż, Turośń Kościelna, Tykocin, Łapy, Poświętne, Zawady und Dobrzyniewo Duże,
- im powiat siemiatycki die gminy Drohiczyn, Dziadkowice, Grodzisk, Milejczyce und Perlejewo,
- im powiat suwalski die gminy Rutka-Tartak, Szypliszki, Suwałki und Raczki,
- im powiat sokólski die gminy Suchowola und Korycin,
- im powiat hajnowski die Teile der gminy Kleszczele und Czeremcha, die westlich der Straße Nr. 66 gelegen sind,
- powiat łomżyński,
- powiat M. Białystok,
- powiat M. Łomża,
- powiat M. Suwałki,
- powiat moniecki,
- powiat sejneński,
- powiat wysokomazowiecki,
- powiat zambrowski,

in der województwo mazowieckie:

- im powiat sokołowski die gminy Ceranów, Jabłonna Lacka, Sterdyń und Repki,
- im powiat siedlecki die gminy Korczew, Przesmyki und Paprotnia,
- powiat M. Suwałki,
- im powiat ostrołęcki die gminy Rzekuń, Troszyn, Czerwin und Goworowo,
- im powiat sokólski die gminy Suchowola und Korycin,
- powiat ostrowski,

in der województwo lubelskie:

- im powiat włodawski die gmina Hanna,
- im powiat bialski die gminy Miedzyrzec Podlaski mit der Stadt Miedzyrzec Podlaski, Drelów, Łomazy, Rossosz, Piszczac, Kodeń, Tuczn, Sławatycze, Wisznice und Sosnówka,
- im powiat radzyński die gmina Kąkolewnica Wschodnia und Komarówka Podlaska.

TEIL II

1. Estland

Die folgenden Gebiete in Estland:

- Kallaste linn,
- Rakvere linn,
- Tartu linn,
- Viljandi linn,
- Harjumaa maakond (ohne den südlich der Straße Nr. 1 (E20) gelegenen Teil der Kuusalu vald, die Aegviidu vald und die Anija vald),
- Ida-Virumaa maakond,
- Läänemaa maakond,
- Pärnumaa maakond,
- Põlvamaa maakond,
- Raplamaa maakond,
- der nördlich der Straße Nr. 1 (E20) gelegene Teil der Kuusalu vald,
- der westlich der Straße Nr. 24126 gelegene Teil der Pärsti vald,
- der westlich der Straße Nr. 49 gelegene Teil der Suure-Jaani vald,
- der nordöstlich der Bahnlinie Tallinn-Tartu gelegene Teil der Tamsalu vald,
- der östlich der Bahnlinie Tallinn-Tartu gelegene Teil der Tartu vald,
- der Teil der Viiratsi vald, der westlich der Linie gelegen ist, die gebildet wird durch den westlichen Teil der Straße Nr. 92 bis zur Kreuzung mit der Straße Nr. 155, dann die Straße Nr. 155 bis zur Kreuzung mit der Straße Nr. 24156, dann die Straße Nr. 24156 bis zur Querung des Flusses Verilaske, dann der Fluss Verilaske bis zur südlichen Grenze der vald,
- Abja vald,
- Alatskivi vald,
- Avanduse vald,
- Haaslava vald,
- Haljala vald,
- Halliste vald,
- Kambja vald,
- Karksi vald,

- Koonga vald,
- Kõpu vald,
- Laekvere vald,
- Luunja vald,
- Mäksa vald,
- Märjamaa vald,
- Meeksi vald,
- Peipsiääre vald,
- Piirissaare vald,
- Rägavere vald,
- Rakvere vald,
- Saksi vald,
- Sõmeru vald,
- Vara vald,
- Vihula vald,
- Võnnu vald.

2. Lettland

Die folgenden Gebiete in Lettland:

- im Balvu novads die pagasti Viksnas, Bērzkalnes, Vectilžas, Lazdulejas, Briežuciema, Tilžas, Bērzpils und Krišjāņu,
- im Bauskas novads die pagasti Mežotnes, Codes, Dāviņu und Vecsaules,
- im Dobeles novads der östlich der Straße P98 gelegene Teil der pagasts Jaunbērzes,
- im Gulbenes novads die pagasti Lejasciema, Lizuma, Rankas, Druvienas, Tirzas und Līgo,
- im Jelgavas novads die pagasti Kalnciema, Līv bērzes und Valgundes,
- im Kandavas novads die pagasti Cēres, Kandavas, Zemītes und Zantes, die pilsēta Kandava,
- im Limbažu novads die pagasti Skultes, Vidrižu, Limbažu und Umurgas,
- im Rugāju novads die pagasts Lazdukalna,
- im Salacgrīvas novads die pagasts Liepupes,
- im novads Talsu die pagasti Ķūļciema, Balgales, Vandzenes, Laucienes, Virbu und Strazdes,
- Ādažu novads,
- Aizkraukles novads,
- Aknīstes novads,
- Alūksnes novads,

- Amatas novads,
- Apes novads,
- Babītes novads,
- Baldones novads,
- Baltnavas novads,
- Carnikavas novads,
- Cēsu novads,
- Cesvaines novads,
- Engures novads,
- Ērgļu novads,
- Garkalnes novads,
- Iecavas novads,
- Ikšķiles novads,
- Ilūkstes novads,
- Inčukalna novads,
- Jaunjelgavas novads,
- Jaunpiebalgas novads,
- Jēkabpils novads,
- Ķeguma novads,
- Ķekavas novads,
- Kocēnu novads,
- Kokneses novads,
- Krimuldas novads,
- Krustpils novads,
- Lielvārdes novads,
- Līgatnes novads,
- Līvānu novads,
- Lubānas novads,
- Madonas novads,
- Mālpils novads,
- Mārupes novads,
- Mērsraga novads,
- Neretas novads,
- Ogres novads,
- Olaines novads,

- Ozolnieki novads,
- Pārgaujas novads,
- Pļaviņu novads,
- Priekule novads,
- Raunas novads,
- Ropažu novads,
- Salas novads,
- Salaspils novads,
- Saulkrastu novads,
- Sējas novads,
- Siguldas novads,
- Skrīveru novads,
- Smiltenes novads,
- Tukuma novads,
- Varakļānu novads,
- Vecpiebalgas novads,
- Vecumnieku novads,
- Viesītes novads,
- Viļakas novads,
- Limbaži pilsēta,
- Jēkabpils republikas pilsēta,
- Valmiera republikas pilsēta.

3. Litauen

Die folgenden Gebiete in Litauen:

- im Anykščiai rajono savivaldybė die seniūnijos Kavarskas und Kurkliai sowie der südwestlich der Straßen Nr. 121 und Nr. 119 gelegene Teil von Anykščiai,
- im Jonava rajono savivaldybė die seniūnijos Šilų und Bukonių, in der seniūnija Žeimių die Dörfer Biliušiai, Drobiškiai, Normainiai II, Normainėliai, Juškonys, Pauliukai, Mitėniškiai, Zofijauka und Naujokai,
- im Kaunas rajono savivaldybė die seniūnijos Akademijos, Alšėnų, Babtų, Batniavos, Čekiškės, Domeikavos, Ežerėlio, Garliavos, Garliavos apylinkių, Kačerginės, Kulautuvos, Linksmakalnio, Raudondvario, Ringaudų, Rokų, Samylų, Taurakiemio, Užliedžių, Vilkijos, Vilkijos apylinkių und Zapyškio,
- im Kėdainiai rajono savivaldybė die seniūnijos Josvainių, Pernaravos, Krakių, Dotnuvos, Gudžiūnų, Surviliškio, Vilainių, Truskavos, Šėtos und Kėdainių miesto,

- im Panevėžys rajono savivaldybė die seniūnijos Karsakiškio, Naujamiesčio, Pajstrio, Panevėžio, Ramygalos, Smilgių, Upytės, Vadoklių, Velžio und der östlich des Flusses Nevėžis gelegene Teil der seniūnija Krekenavos,
- im Prienai rajono savivaldybė die seniūnijos Veiverių, Šilavoto, Naujosios Ūtos, Balbieriškio, Ašmintos, Išlaužo und Pakuonių,
- im Šalčininkai rajono savivaldybė die seniūnijos Jašiūnų, Turgelių, Akmenynės, Šalčininkų, Gerviškų, Butrimonių, Eišiškų, Poškonių und Dieveniškų,
- im Varėna rajono savivaldybė die seniūnijos Kaniavos, Marcinkonių und Merkinės,
- im Vilnius rajono savivaldybė die nordöstlich der Straße Nr. 171 gelegenen Teile der seniūnija Sudervė und Dūkštai, die seniūnijos Maišiagala, Zujūnų, Avižienių, Riešės, Paberžės, Nemenčinės, Nemenčinės miesto, Sužionių, Buivydžių, Bezdonių, Lavoriškių, Mickūnų, Šatrininkų, Kalvelių, Nemėžių, Rudaminos, Rūkainių, Medininkų, Marijampolio, Pagirių und Juodšilių,
- Alytus miesto savivaldybė,
- im Uteno rajono savivaldybė die seniūnijos Sudeikių, Utenos, Utenos miesto, Kuktiškų, Daugailių, Tauragnų und Saldutiškio,
- im Alytus miesto savivaldybė die seniūnijos Pivašiūnų, Punios, Daugų, Alovės, Nemunaičio, Raitininkų, Miroslavo, Krokialaukio, Simno und Alytaus,
- Kaunas miesto savivaldybė,
- Panevėžys miesto savivaldybė,
- Prienai miesto savivaldybė,
- Vilnius miesto savivaldybė,
- Biržai rajono savivaldybė,
- Druskininkai savivaldybė,
- Ignalina rajono savivaldybė,
- Lazdijai rajono savivaldybė,
- Molėtai rajono savivaldybė,
- Rokiškis rajono savivaldybė,
- Širvintos rajono savivaldybė,
- Švenčionys rajono savivaldybė,
- Ukmergė rajono savivaldybė,
- Zarasai rajono savivaldybė,
- Birštonas savivaldybė,
- Visaginas savivaldybė.

4. Polen

Die folgenden Gebiete in Polen:

in der województwo podlaskie:

- im powiat białostocki die gminy Czarna Białostocka, Gródek, Michałowo, Supraśl, Wasilków und Zabłudów,
- im powiat sokólski die gminy Dąbrowa Białostocka, Janów, Krynki, Kuźnica, Nowy Dwór, Sidra, Sokółka und Szudziałowo,

- im powiat augustowski die gmina Lipsk,
- die gmina Dubicze Cerkiewne, im powiat hajnowski die Teile der gminy Kleszczele und Czeremcha, die östlich der Straße Nr. 66 gelegen sind,
- der Teil der gmina Podlaski, der östlich der Linie gelegen ist, die durch die Straße Nr. 19 (verlässt die Stadt Bielsk Podlaski in nördlicher Richtung) gebildet und durch die östliche Grenze der Stadt Bielsk Podlaski und die Straße Nr. 66 (verlässt die Stadt Bielsk Podlaski in südlicher Richtung) verlängert wird, im powiat bielski der Teil der gmina Orla, der östlich der Straße Nr. 66 gelegen ist.

TEIL III

1. Estland

Die folgenden Gebiete in Estland:

- Elva linn,
- Võhma linn,
- Jõgevamaa maakond,
- Järvamaa maakond,
- Valgamaa maakond,
- Võrumaa maakond,
- der südlich der Straße Nr. 1 (E20) gelegene Teil der Kuusalu vald,
- der östlich der Straße Nr. 24126 gelegene Teil der Pärsti vald,
- der östlich der Straße Nr. 49 gelegene Teil der Suure-Jaani vald,
- der südwestlich der Bahnlinie Tallinn-Tartu gelegene Teil der Tamsalu vald,
- der westlich der Bahnlinie Tallinn-Tartu gelegene Teil der Tartu vald,
- der Teil der Viiratsi vald, der östlich der Linie gelegen ist, die gebildet wird durch den westlichen Teil der Straße Nr. 92 bis zur Kreuzung mit der Straße Nr. 155, dann die Straße Nr. 155 bis zur Kreuzung mit der Straße Nr. 24156, dann die Straße Nr. 24156 bis zur Querung des Flusses Verilaske, dann der Fluss Verilaske bis zur südlichen Grenze der vald,
- Aegviidu vald,
- Anija vald,
- Kadrina vald,
- Kolga-Jaani vald,
- Konguta vald,
- Kõo vald,
- Laeva vald,
- Nõo vald,
- Paistu vald,
- Puhja vald,
- Rakke vald,
- Rannu vald,

- Rõngu vald,
- Saarepeedi vald,
- Tapa vald,
- Tähtvere vald,
- Tarvastu vald,
- Ülenurme vald,
- Väike-Maarja vald.

2. Lettland

Die folgenden Gebiete in Lettland:

- im Balvu novads die pagasti Kubuļu und Balvu,
- im Gulbenes novads die pagasti Beļavas, Galgauskas, Jaungulbenes, Daukstu, Stradu, Litenes und Stāmerienas,
- im Limbažu novads die pagasti Viļķenes, Pāles und Katvaru,
- im Rugāju novads die pagasts Rugāju,
- im Salacgrīvas novads die pagasti Ainažu und Salacgrīvas,
- Aglonas novads,
- Alojās novads,
- Beverīnas novads,
- Burtnieku novads,
- Ciblas novads,
- Dagdas novads,
- Daugavpils novads,
- Kārsavas novads,
- Krāslavas novads,
- Ludzas novads,
- Mazsalacas novads,
- Naukšēnu novads,
- Preiļu novads,
- Rēzeknes novads,
- Riebiņu novads,
- Rūjienas novads,
- Strenču novads,
- Valkas novads,
- Vārkavas novads,

- Viļānu novads,
- Zilupes novads,
- Ainaži pilsēta,
- Salacgrīva pilsēta,
- Daugavpils republikas pilsēta,
- Rēzekne republikas pilsēta.

3. Litauen

Die folgenden Gebiete in Litauen:

- im Anykščiai rajono savivaldybė die seniūnijos Debeikių, Skiemonių, Viešintų, Andrioniškio, Svėdasų, Troškūnų und Traupio sowie der nordöstlich der Straßen Nr. 121 und Nr. 119 gelegene Teil der seniūnija Anykščių,
- im Alytus rajono savivaldybė die seniūnija Butrimonių,
- im Jonava rajono savivaldybė die seniūnijos Upninkų, Ruklos, Dumsių, Užusalių, Kulvos und in der seniūnija Žeimiai die Dörfer Akliai, Akmeniai, Barsukinė, Blauzdžiai, Gireliai, Jagėlava, Juljanava, Kuigaliai, Liepkalniai, Martynišiai, Milašiškiai, Mimaliai, Naujasodis, Normainiai I, Paduobiai, Palankesiai, Pamelnytėlė, Pėdžiai, Skrynės, Svalkeniai, Terespolis, Varpėnai, Žemių gst., Žieveliškiai und Žemių miestelis,
- Kaišiadorys rajono savivaldybė,
- im Kaunas rajono savivaldybė die seniūnijos Vandžiogalos, Lapių, Karmėlavos und Neveronių,
- im Kėdainiai rajono savivaldybė die seniūnija Pelėdnagių,
- im Prienai rajono savivaldybė die seniūnijos Jiezno und Stakliškių,
- im Panevėžys rajono savivaldybė die seniūnijos Miežiškių und Raguvos,
- im Šalčininkai rajono savivaldybė die seniūnijos Baltosios Vokės, Pabarės, Dainavos und Kalesninkų,
- im Varėna rajono savivaldybė die seniūnijos Valkininkų, Jakėnų, Matuizų, Varėnos und Vydenių,
- im Vilnius rajono savivaldybė die südwestlich der Straße Nr. 171 gelegenen Teile der seniūnija Sudervė und Dūkštai,
- im Utena rajono savivaldybė die seniūnijos Užpalių, Vyžuonų und Leliūnų,
- Elektrėnai savivaldybė,
- Jonava miesto savivaldybė,
- Kaišiadorys miesto savivaldybė,
- Kupiškis rajono savivaldybė,
- Trakai rajono savivaldybė.

4. Polen

Die folgenden Gebiete in Polen:

- im powiat hajnowski die gminy Czyże, Białowieża, Hajnówka mit der Stadt Hajnówka, Narew und Narewka,
- im powiat siemiatycki die gminy Mielnik, Nurzec-Stacja und Siemiatycze mit der Stadt Siemiatycze,

in der województwo mazowieckie:

- im powiat łosicki die gminy Sarnaki, Stara Kornica und Huszlew,

in der województwo lubelskie:

- im powiat bialski die gminy Konstantynów, Janów Podlaski, Leśna Podlaska, Rokitno, Biała Podlaska, Zalesie, Terespol mit der Stadt Terespol,
- powiat M. Biała Podlaska.

TEIL IV

Italien

Die folgenden Gebiete in Italien:

- alle Gebiete Sardiniens.“
-

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/1406 DER KOMMISSION**vom 22. August 2016****betreffend bestimmte Maßnahmen zum Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest in Polen und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1367***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 5467)***(Nur der polnische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Afrikanische Schweinepest ist eine ansteckende Viruserkrankung, die Haus- und Wildschweinpopulationen befällt; sie kann die Rentabilität der Schweinehaltung stark beeinträchtigen und damit zu Störungen im Handel innerhalb der Union sowie bei der Ausfuhr in Drittländer führen.
- (2) Bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest besteht die Gefahr, dass der Erreger auf andere Schweinehaltungsbetriebe und auf Wildschweine übergreift. In der Folge kann er über den Handel mit lebenden Schweinen oder aus ihnen gewonnenen Erzeugnissen aus einem Mitgliedstaat in andere Mitgliedstaaten und in Drittländer eingeschleppt werden.
- (3) Mit der Richtlinie 2002/60/EG des Rates ⁽³⁾ wurden in der Union anzuwendende Mindestvorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest festgelegt. Artikel 9 der Richtlinie 2002/60/EG sieht für Ausbrüche dieser Seuche die Abgrenzung von Schutz- und Überwachungszonen vor, in denen die Maßnahmen der Artikel 10 und 11 der genannten Richtlinie anzuwenden sind.
- (4) Polen hat die Kommission über den derzeitigen Stand hinsichtlich der Afrikanischen Schweinepest in seinem Hoheitsgebiet unterrichtet sowie gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2002/60/EG Schutz- und Überwachungszonen abgegrenzt, in denen die Maßnahmen der Artikel 10 und 11 der genannten Richtlinie angewendet werden.
- (5) Um jede unnötige Störung des Handels innerhalb der Union und die Errichtung ungerechtfertigter Handelsschranken durch Drittländer zu vermeiden, müssen die Schutz- und Überwachungszonen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest in Polen in Zusammenarbeit mit diesem Mitgliedstaat auf Unionsebene abgegrenzt werden.
- (6) Daher sollten die als Schutz- und Überwachungszonen ausgewiesenen Gebiete in Polen im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt und die Dauer dieser Regionalisierung festgelegt werden.
- (7) Im August 2016 ereigneten sich sechs Ausbrüche bei Hausschweinen in den Powiat Wysokomazowiecki, Zambrowski, Białostocki und Bielski. Angesichts der Tatsache, dass diese Ausbrüche gemäß den vorläufigen Nachweisen aus Polen mit menschlichen Aktivitäten in Zusammenhang stehen und dass die Afrikanische Schweinepest anderen Nachweisen zufolge nicht innerhalb der Wildschweinpopulation in den betroffenen Gebieten grassiert, sind spezifische und angemessene Maßnahmen erforderlich, die auch der Tatsache Rechnung tragen, dass Polen sich dazu verpflichtet, zusätzliche nationale Maßnahmen zur Kontrolle der Verbringung von Tieren und zur Kontrolle der Märkte anzuwenden. Diese Maßnahmen sollten die Anwendung der in der Richtlinie 2002/60/EG vorgesehenen Maßnahmen umfassen, insbesondere im Hinblick auf die strikten Beschränkungen der Verbringung und des Transports von Schweinen gemäß den Artikeln 10 und 11 der genannten Richtlinie in Gebieten, die in zwei abgegrenzte Zonen gemäß dem Anhang zusammengefasst werden.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.⁽²⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.⁽³⁾ Richtlinie 2002/60/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderungen der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest (ABl. L 192 vom 20.7.2002, S. 27).

- (8) Um der allgemeinen Seuchenlage Rechnung zu tragen und angemessene Maßnahmen anzuwenden, muss auch der Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission ⁽¹⁾ überarbeitet werden. Sobald endgültige Nachweise aus Polen in Bezug auf die oben beschriebenen Ausbrüche eingegangen sind, sollten die in dem genannten Durchführungsbeschluss aufgeführten Maßnahmen ebenfalls überprüft werden, um die Gefahr der Ausbreitung der Seuche bei Wildschweinen auszuschließen.
- (9) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1367 der Kommission ⁽²⁾ legt bestimmte Maßnahmen zum Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest in Polen fest. Seit seiner Annahme hat sich die Lage in Bezug auf diese Seuche verändert, und die Maßnahmen müssen angepasst werden. Im Interesse der Klarheit sollte der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1367 daher aufgehoben und durch den vorliegenden Beschluss ersetzt werden.
- (10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Polen stellt sicher, dass die gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2002/60/EG abgegrenzten Schutz- und Überwachungszonen mindestens die Gebiete umfassen, die im Anhang des vorliegenden Beschlusses als Schutz- und Überwachungszonen aufgeführt sind.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt bis zum 15. Oktober 2016.

Artikel 3

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1367 wird aufgehoben.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Republik Polen gerichtet.

Brüssel, den 22. August 2016

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU (ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63).

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1367 der Kommission vom 10. August 2016 betreffend bestimmte Maßnahmen zum Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest in Polen (ABl. L 216 vom 11.8.2016, S. 26).

ANHANG

Polen	Gebiete gemäß Artikel 1	Gültig bis
Schutzzone	Die Grenzen dieser Schutzzone verlaufen wie folgt: a) von Osten: vom nördlichen Rand des Dorfes Sanie Dąb nach Süden auf der Straße zwischen den Dörfern Sanie Dąb und Kołaki Kościelne zum Schnittpunkt mit dem Fluss Dąb, dann entlang des Flusses Dąb nach Südosten, dann entlang des Waldrandes zum westlichen Rand des Dorfes Tybory-Olszewo, dann entlang der Straße zwischen den Dörfern Tybory-Olszewo und Tybory-Kamianka, dann am westlichen Rand des Dorfes Tybory-Kamianka zur Straße zwischen den Dörfern Tybory-Kamianka und Jabłonka Kościelna, dann südlich zum Wasserlauf zwischen dem Weiher Kamianka und dem Fluss Jabłonka, dann zur Mündung des Wasserlaufs in den Fluss Jabłonka, dann in gerader Linie südlich zur Kreuzung der Straße Nr. 66 mit der Straße zwischen den Dörfern Jabłonka Kościelna und Miodusy-Litwa; b) von Süden: entlang der Straße Nr. 66 in westlicher Richtung zum Schnittpunkt des Flusses Jabłonka mit der Straße Nr. 66, dann entlang des südlichen Randes des Dorfes Faszczę zum Fluss Jabłonka, dann westlich entlang des Flusses Jabłonka zur Grenze zwischen den Dörfern Wdziękoń Pierwszy und Wdziękoń Drugi, dann in gerader Linie nach Norden zur Straße Nr. 66, dann entlang der Straße Nr. 66 westlich zum Schnittpunkt des Wasserlaufs mit der Straße Nr. 66 auf der Höhe des Dorfes Wdziękoń Pierwszy; c) von Westen: nach Norden entlang des Wasserlaufs zum Waldrand, dann entlang des östlichen Randes des Reservats Grabówka, dann entlang des östlichen Waldrandes zur Straße zwischen den Dörfern Grabówka und Wróble-Arciszewo; d) von Norden: in gerader Linie nach Osten zum Fluss Dąb unterhalb des Dorfes Czarnowo Dąb, dann in gerader Linie nach Osten entlang des nördlichen Randes des Dorfes Sanie Dąb zur Straße zwischen den Dörfern Sanie Dąb und Kołaki Kościelne. Die Grenzen dieser Schutzzone verlaufen wie folgt: a) von Norden: vom Dorf Konowały entlang der Stadtstraße zur Kreuzung mit der Szosa Kruszevska, dann die Szosa Kruszevska entlang des südlichen Waldrandes zur Ausfahrt zum Dorf Kruszewo; b) von Westen: durch das Dorf Kruszewo entlang des Ostufers des Flusses Narew auf der Höhe des Dorfes Waniewo zur Grenze mit dem Powiat Wysokomazowiecki; c) von Süden: von der Grenze mit dem Powiat Wysokomazowiecki entlang des Westufers des Flusses Narew; d) von Osten: vom Westufer des Flusses Narew in gerader Linie nach Topilec-Kolonia, dann in gerader Linie zum Dorf Konowały.	15. Oktober 2016

Polen	Gebiete gemäß Artikel 1	Gültig bis
	Die Grenzen dieser Schutzzone verlaufen wie folgt: a) von Norden: von der Kreuzung der Straße Nr. 63 mit der Straße, die zum Gefängnis in Czerwony Bór führt, in einer Kurve in Richtung des Dorfes Polki Teklin, dann oberhalb dieses Dorfes zum Schnittpunkt mit dem Fluss Gać zum östlichen Rand der Fischteiche beim Dorf Poryte Jabłoń; b) von Osten: entlang des östlichen Randes der Fischteiche beim Dorf Poryte Jabłoń in Richtung der Straße zwischen dem Dorf Poryte Jabłoń und der Straße Nr. 66, dann entlang des westlichen Randes dieses Dorfes in Richtung der Straße Nr. 63; c) von Süden: von der Straße Nr. 63 oberhalb des Dorfes Stare Zakrzewo entlang der Straße zwischen diesem Dorf und dem Dorf Tabędz, dann entlang des westlichen und des nördlichen Randes dieses Dorfes; d) von Westen: in gerader Linie nach Norden zum westlichen Rand des Dorfes Bacze Mokre, dann vom westlichen Rand des Dorfes Bacze Mokre in gerader Linie nach Nordosten zur Straße, die zum Gefängnis in Czerwony Bór führt, dann entlang dieser Straße zur Straße Nr. 63. Die Grenzen dieser Schutzzone verlaufen wie folgt: a) von Norden: von der Grenze des Powiat Wysokomazowiecki entlang des Wasserlaufs Brok Mały zum Dorf Miodusy Litwa entlang seines südwestlichen Randes; dann von der Grenze des Powiat Zambrowski in Richtung des Dorfes Krajewo Białe, entlang des südlichen Dorfrandes, dann entlang der Straße in Richtung des Dorfes Stary Skarżyn; b) von Westen: entlang des westlichen Randes des Dorfes Stary Skarżyn zum Schnittpunkt mit dem Wasserlauf Brok Mały, dann in südöstlicher Richtung unterhalb des Dorfes Zaręby Krztałki zur Grenze des Powiat Zambrowski; c) von Süden: von der Grenze des Powiat Zambrowski entlang des Wasserlaufs, der zum Dorf Kaczyn Herbasy fließt; d) von Osten: entlang der Straße zwischen den Dörfern Miodusy Litwa und Święck Nowiny. Die Grenzen dieser Schutzzone verlaufen wie folgt: a) von Norden: vom südlichen Rand des Dorfes Kierzki in östlicher Richtung zur Straße Nr. 671 oberhalb des nördlichen Randes des Dorfes Czajki; b) von Osten: von der Straße Nr. 671 zum Dorf Jabłonowo Kąty, dann in südlicher Richtung entlang des westlichen Ufers des Flusses Awissa; dann zur Straße zwischen Idzki Średnie und Kruszewo Brodowo am westlichen Rand des Dorfes Kruszewo Brodowo;	

Polen	Gebiete gemäß Artikel 1	Gültig bis
	c) von Süden: von der Straße Nr. 671 auf der Höhe des Dorfes Idzki-Wykno entlang der Straße zwischen den Dörfern Sokoły und Jamiołki-Godzieby; d) von Westen: vom Dorf Jamiołki-Godzieby entlang des Ostufers des Flusses Ślina zum Dorf Jamiołki Kowale, dann nach Norden durch das Dorf Stypułki borki zur Straße zwischen Kierzki und Czajki am östlichen Rand des Dorfes Kierzki. Die Grenzen dieser Schutzzone verlaufen wie folgt: a) von Osten: vom Stadtrand von Bielsk Podlaski, Adam-Mickiewicz-Straße, entlang des östlichen Stadtrandes von Bielsk Podlaski; b) von Süden: entlang des östlichen Stadtrandes von Bielsk Podlaski zum Dorf Piliki, einschließlich des Dorfes Piliki, und weiter in gerader Linie zur Straße Nr. 66; c) von Westen: von der Straße Nr. 66 in Richtung des westlichen Randes des Dorfes Augustowo, einschließlich des Dorfes Augustowo, dann vom Dorf Augustowo in gerader Linie zum Schnittpunkt der Eisenbahnstrecke mit der lokalen Straße Nr. 1575B; d) von Norden: vom Schnittpunkt der Eisenbahnstrecke mit der lokalen Straße Nr. 1575B entlang des nördlichen Stadtrandes von Bielsk Podlaski zur Stadtgrenze von Bielsk Podlaski, Adam-Mickiewicz-Straße.	
Überwachungszone	Das unten angegebene Gebiet ohne die oben beschriebene Schutzzone: — Powiat Łomżyński — Gminy: Łomża; — Powiat Zambrowskim — Miasto Zambrów, Gminy: Zambrów, Kołaki Kościelne; — Powiat Wysokomazowieckie — Gminy: Kulesze Kościelne, Wysoko Mazowieckie und Miastem Wysokie Mazowieckie, Kobylin Borzymy, Sokoły, Czyżew; — Powiat Białostocki — Gminy: Choroszcz, Turośń Kościelna, Łapy; — Powiat Bielskim — Miasto Bielsk Podlaski, Gminy: Bielsk Podlaski, Orla.	15. Oktober 2016

